

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

20. Sitzung des Petitionsausschusses am 06.08.2013
21. Sitzung des Petitionsausschusses am 27.08.2013

Seite 3 - 48
Seite 49 - 107

15-P-2011-05809-00

Köln

StraßenverkehrImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärm-situation entlang der A 555 in Godorf sowie den von dem Großhandelsunternehmen ausgehenden Belästigungen für die angrenzenden Anwohner auseinandergesetzt. Die Lärmwerte am Wohnhaus von Herrn S. liegen unterhalb der für reine und allgemeine Wohngebiete vorgegebenen Lärmpegel. Herr S. erhält eine Kopie der in 2009 gefertigten Gutachten über den Beurteilungspegel. Soweit Herrn S. Lärm-reflexionen durch das Gebäude des Großhandelsunternehmens und durch die Lärmschutz-wand vorgetragen hat, konnte dies im Erörte-rungstermin nicht substantiiert werden.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass jeder Lärm subjektiv als eine erhebliche Beein-trächtigung des Wohlbefindens und der Ge-sundheit wahrgenommen wird. Der Ausschuss begrüßt daher, dass der Landesbetrieb Stra-ßenbau NRW bis Ende 2013 die Lärmsituation entlang der A 555 im Rahmen der landeswei-ten Aktion „Lärmschutz an Autobahnen“ detail-liert nach den Kriterien der um 3 dB(A) redu-zierten Auslösewerte für bauliche Lärmsanie-rungsmaßnahmen erneut untersucht und prüft, ob und gegebenenfalls welche Lärmschutz-maßnahmen ergänzend zum vorhandenen Lärmschutz vorzusehen sind. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Anwohner un-aufgefordert über die Ergebnisse informiert würden.

Der Ortstermin hat jedoch deutlich gemacht, dass die von der Stadt Köln ergriffenen Maß-nahmen bezüglich des Betriebs des Großhan-delsunternehmens unzureichend sind. Der Ausschuss hat keinen Zweifel an den Bekun-dungen der Anwohner, dass regelmäßige nächtliche Anlieferungen erfolgen. Eine vor-handene „Lärmschutzwand“ kann überhaupt keine lärmbegrenzende Wirkung entfalten, da sie zu niedrig ist. Die Kühlaggregate der LKWs überragen diese Wand.

Umso wichtiger wäre die Anwesenheit von Vertretern der Stadt Köln im Erörterungstermin gewesen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Land-wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) gegenüber der Stadt Köln darauf zu drängen, dass alle behördli-chen Auflagen im Zusammenhang mit dem

Betrieb eingehalten werden. Der Ausschuss bittet zudem um schriftliche Unterrichtung, welche Maßnahmen die Stadt Köln im Hinblick auf die „Lärmschutzwand“ ergriffen hat.

15-P-2012-07110-00

Haltern am See

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach der geltenden Rechtslage keine Möglich-keit, auf einen dauerhaften Verbleib der Peten-ten in der Bundesrepublik hinzuwirken. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde ge-bunden.

Bezüglich einer medizinischen Behandlung ihres gehörlosen Sohnes haben die Petenten von der Stadt Haltern am See bereits Informa-tionen darüber erhalten, an welche Krankenhäuser in Serbien sie sich wenden können. Um die erforderliche Nachsorge zu gewährleis-ten, müssten sie sich nach ihrer Rückkehr in der Nähe eines dieser Krankenhäuser nieder-lassen. Diese großstädtischen Ballungsräume (Belgrad, Nis, Novi Sad) sind nach den von der Stadt Haltern am See weiterhin eingezogenen Erkundigungen gleichzeitig diejenigen Gebiete, in denen innerhalb Serbiens die toleranteste Einstellung gegenüber der Bevölkerungsgrup-pe der Roma herrscht. Den Petenten kann nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen und sich in einer der genannten Städte niederzu-lassen. Gegebenenfalls können sie hierfür Rückkehrhilfeleistungen erlangen.

16-P-2012-00030-00

Aachen

KindergartenwesenJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Die am 05.11.2010 vorgenommene Abmel-dung des Sohnes des Petenten entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Landes-regierung (Ministerium für Inneres und Kommu-nales) hat die Meldebehörde Aachen zwis-chenzeitlich angewiesen, diese Abmeldung wieder rückgängig zu machen. Unabhängig von der Verlegung des (Haupt-) Wohnsitzes des Sohnes des Petenten und seiner Mutter in die Niederlande bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes Aachen für alle diejenigen Ju-gendhilfeleistungen bestehen, die bereits ge-

währt wurden, als das Kind und beide Eltern noch in Aachen lebten. Für später einsetzende Jugendhilfeleistungen besteht diese Zuständigkeit hingegen nicht. Der Petent kann das Jugendamt Aachen jedoch nach wie vor für Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Betriebskindertagesstätte (BKT) des Universitätsklinikums Aachen steht außer Frage, dass diese das gemeinsame Sorgerecht des Petenten und seiner ehemaligen Lebensgefährtin achten muss und kein Eltern teil bevorzugen darf. Unabhängig davon bedarf es klarer Absprachen bezüglich des Abholens. Der Ausschuss erkennt an, dass die Einhaltung ihrer Neutralitätspflicht für die BKT oftmals nicht leicht umzusetzen ist. Er erlaubt sich jedoch die Bemerkung, dass die von den Mitarbeiterinnen der BKT gefertigte Gegenüberstellung vom 07.12.2011 über das Verhalten des Sohnes des Petenten in der Mäusegruppe von einer drastischen Einseitigkeit gekennzeichnet ist, welche die Zweifel des Petenten an der Unvoreingenommenheit der Mitarbeiterinnen nachvollziehbar erscheinen lässt.

Die vom Petenten monierten Sicherheitsmängel in der BKT sind mittlerweile behoben. Eine Ursächlichkeit dieser Mängel für den Unfall des Sohnes des Petenten ließ sich nicht erweisen.

16-P-2012-00253-01

Ratingen
Strafvollzug
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfungen der Gnadenstelle beim Landgericht Düsseldorf dauern an. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Das Gesuch um Haftunterbrechung ist mit Bescheid vom 15.05.2013 zurückgewiesen worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 455 Strafprozessordnung nicht gegeben sind.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat die Aufnahme von Ermittlungen aufgrund der Strafanzeige des Herrn H. gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf mangels Anfangsverdacht abgelehnt. Von einer erneuten Vernehmung des Petenten durch die Polizei in der Justizvollzugsanstalt ist abgesehen worden, da sich keine zureichen-

den tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass Herr H. in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf adäquat ärztlich behandelt wird und derzeit nicht lockereignisgeeignet ist. Herr H. hat eine Ausfertigung des Vollzugsplans erhalten, der Anfang 2014 fortgeschrieben werden soll.

Es besteht mithin kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-00380-01

Ibbenbüren
Ausländerrecht

In Bezug auf Frau S., die zwischenzeitlich eine Arbeitserlaubnis erhalten hat, ist die Petition erledigt.

Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung rechtlich gebunden und verfügt nicht über einen Entscheidungsspielraum. Sobald das Suchlaufverfahren sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer ausweist, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Die Ausländerbehörde kann ihrerseits die Zustimmung der Bundesagentur nicht ersetzen. Insofern kann der Petitionsausschuss den Behörden keine Empfehlungen erteilen. Er hat sich jedoch dazu kundig gemacht, in welchen Bereichen Herr O. voraussichtlich die größten Chancen hat, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Nach Auskunft der Arbeitsagentur ist es für ihn am aussichtsreichsten, wenn er sich auf Stellen bewirbt, auf die die meisten ArbeitnehmerInnen nicht bevorzugt zugehen, z. B. weil die Arbeitszeiten (Nachtarbeit/Schichtarbeit/Gastronomie) nicht so attraktiv sind. Dabei ist es für die Erteilung der Zustimmung entscheidend, dass die Stellenbeschreibung, die der Arbeitgeber an die Bundesagentur schickt, möglichst spezifisch ist und etwa diese für die meisten Bewerber ungünstigen Arbeitszeiten konkret benennt. Je allgemeiner umgekehrt die Stellenbeschreibung ist, desto eher finden sich Bevorrechtigte. Hierauf sollte Herr O. einen potentiellen Arbeitgeber hinweisen. Im Vorteil wäre Herr O. auch dann, wenn nach der Stellenbeschreibung Kenntnisse in seiner Muttersprache erwünscht sind. Der Zeitarbeitssektor ist Herrn O. hingegen von Gesetzes wegen verschlossen (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Der Ausschuss kann Herrn O. nur nahelegen, in sei-

nen Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht nachzulassen.

16-P-2012-00623-00

Köln

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. am 06.02.2013 eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie erhalten hat. Ihrer Bitte, diese auch auf das Gebiet der Osteopathie zu erweitern, kann der Ausschuss jedoch nicht entsprechen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis "Physiotherapie" erlaubt, in ihrem Berufsfeld ohne ärztliche Verordnung heilkundlich tätig zu sein.

Sie berechtigt nicht, Osteopathie auszuüben, weil weite Teile, insbesondere die viszerale und die kraniale/ kraniosakrale Osteopathie deutlich über das Berufsbild einer Physiotherapeutin/ eines Physiotherapeuten hinausgehen. Der Osteopathie fehlt eine klare, weltweit akzeptierte Definition. Bei der Osteopathie handelt es sich noch nicht um ein klar umrissenes Tätigkeitsfeld, das die Möglichkeit einer eigenständigen eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis "Osteopathie" eröffnen könnte.

Soweit Frau K. Osteopathie eigenständig und eigenverantwortlich, d.h. ohne ärztliche Verordnung ausüben möchte, hat sie die Gelegenheit, eine "allgemeine" Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Hierzu ist gemäß § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung eine Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Gesundheitsamt Köln erforderlich.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.07.2013.

16-P-2012-00764-00

Essen

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2012-01164-00

Drensteinfurt

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice), der für die Zeit von Oktober 2007 bis März 2012 Rundfunkgebühren fordert, obwohl Herr S. sein Gewerbe bereits am 19.06.2007 abgemeldet hat.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) und den Vertreterinnen des Beitragsservice wurde der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt bzw. dessen rechtliche Bewertung ausführlich thematisiert.

Es wurde festgestellt, dass Herr S. der ehemaligen GEZ am 16.05.2012 die Abmeldung seines Gewerbes zum 01.06.2007 unter Beifügung einer Kopie der behördlichen Gewerbeanmeldung schriftlich angezeigt hat. Der Nachweis für eine frühere schriftliche Anzeige lässt sich nicht erbringen.

Allerdings hatte sich Herr S. bereits am 14.07.2008 telefonisch mit der GEZ in Verbindung gesetzt, diese über die Gewerbeabmeldung informiert und mitgeteilt, dass er das gewerblich genutzte Radiogerät entsorgt habe. Der in dem Gespräch geäußerten Bitte um schriftliche Anzeige folgte Herr S. bis zum 16.05.2012 nicht.

Festzuhalten ist jedoch, dass die ehemalige GEZ - zwar nicht durch Herrn S. persönlich - jedoch durch das Adressklärungsverfahren bei der Stadt Menden zum Zeitpunkt des Telefongesprächs bereits Kenntnis von der Gewerbeabmeldung hatte.

Der Beitragsservice vertritt nach wie vor die Auffassung, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen Herr S. die ehemalige GEZ persönlich und schriftlich über die Gewerbeabmeldung und den Verbleib des Radios hätte informieren müssen.

Gleichwohl wäre der Beitragsservice aufgrund des besonderen Einzelfalles ausnahmsweise bereit, die Abmeldung zum 01.08.2008 zu akzeptieren, so dass nur noch ein Gebührenrückstand für den Zeitraum Oktober 2007 bis Juli 2008 besteht, der von Herrn S. zu begleichen wäre.

Der Beitragsservice weist im Übrigen darauf hin, dass seit dem 01.01.2013 für Bürgerinnen und Bürger der Rundfunkbeitrag gilt. Für jeden Haushalt ist ein Beitrag zu zahlen, unabhängig davon, wie viele Personen in diesem leben (beispielsweise Familien, Wohngemeinschaften oder nichteheliche Lebensgemeinschaften) und ob Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Sollte für den Haushalt, in dem Herr S. lebt, ein Beitragskonto unter einem anderen Namen eingerichtet sein, wird Herr S. gebeten, dem Beitragsservice die entsprechende Nummer mitzuteilen.

Sofern der Haushalt, in dem Herr S. lebt, bisher noch nicht angemeldet ist, möchte Herr S. seiner Anzeigepflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nachkommen und die entsprechende Anmeldung des Haushalts zum 01.01.2013 vornehmen.

16-P-2012-01202-00

Geldern

Rundfunk und Fernsehen

Frau T. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau T. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen ist die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert worden. Es können nun auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie also die Befreiung erhalten, wenn ihr Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist jedoch ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich. Hierfür kommt insbesondere ein

ablehnender Bescheid der Sozialbehörde infrage.

Da Frau T. aber keinen entsprechenden Antrag auf Sozialleistungen gestellt hat war es der GEZ (dem jetzigen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) nicht möglich, den Befreiungs- /Härtefallantrag positiv zu bescheiden.

Zur weiteren Information erhält Frau T. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2012-01682-00

Willich

Strafvollzug

Da der Petent am 12.04.2013 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde, hat sich seine Petition im Wesentlichen erledigt. Das gilt insbesondere für die angestrebten Lockerungen des Vollzugs und die Chance, dass der Petent sein Leben neu ordnen kann.

Der Petitionsausschuss weist gleichwohl noch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch als Behördenpost deklarierte Sendungen an Gefangene kontrolliert werden dürfen.

Das von dem Petenten bemängelte Berührungsverbot bei Besuchskontakten stellt sicherlich eine besondere Härte für die Betroffenen dar. Gleichwohl hält der Petitionsausschuss ein solches Verbot für nachvollziehbar, um die unerlaubte Übergabe von Gegenständen zu unterbinden. Dass dieses Ziel auch noch durch weitere Maßnahmen verfolgt wird, steht dem nicht entgegen. Die Erfahrung zeigt, dass es trotz vielfältiger Bemühungen immer wieder gelingt, Betäubungsmittel und ähnliches in die Vollzugsanstalten einzuschmuggeln.

Der Petitionsausschuss hielte es für wünschenswert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Gefangene ein Fernstudium aufnehmen können. Ihm ist bekannt, dass ein solches Studium derzeit allenfalls als Freizeitmaßnahme gewährt wird.

16-P-2012-01753-00

Sankt Katharinen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Herr R. nach dem polizeiärztlichen Gutachten polizeidienstfähig ist und amtsangemessen eingesetzt wird. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der von der Petition maßgeblich betroffenen Polizeivollzugsbeamten und der Behördenleitung haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr R. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.03. und 20.06.2013.

16-P-2012-01776-00

Duisburg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher

Nachweis der Einkommenshöhe erforderlich. Insbesondere kommt hier ein ablehnender Bescheid der Sozialbehörde infrage.

Da der Petent keinen entsprechenden Bescheid vorgelegt oder auch nur dargelegt hat, entsprechende Leistungen beantragt zu haben, war es der GEZ (dem jetzigen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) nicht möglich, dem Befreiungsantrag zu entsprechen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2012-01781-00

Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition vorgetragene Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Verfahrensweise der Stadt Duisburg, die Eingaben des Petenten unter Hinweis darauf zurückzuweisen, dass sie sich nicht mit seiner Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss vertragen, ist rechtmäßig. Eine Eingabe nach § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist für Mandatsträger kein Mittel, um allgemeine Themen, die Gegenstand der politischen Betätigung sind, auf die Tagesordnung von Gremien zu setzen. Wer sich beispielsweise mit seinen Vorschlägen in seiner Fraktion nicht durchsetzt, soll nicht auf dem Weg einer Eingabe nach § 24 GO NRW einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung eines Gremiums setzen können. Eingaben nach § 24 GO NRW sollen für Mandatsträger kein Mittel der politischen Betätigung sein. Somit ist ein Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht gegeben. Somit besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01825-00

Rheine
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich sehr intensiv und eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jugendamt der Stadt Bonn getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechtlich zu beanstanden sind.

Das Jugendamt ist dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und dem Hinweis auf Missbrauch jeweils entsprechend nachgegangen. Weder im persönlichen Gespräch mit dem Kind in Abwesenheit der Mutter und bei Hausbesuchen, noch im Rahmen des durchgeführten Clearings ergaben sich Anzeichen für das Vorliegen der vom Petenten erhobenen Vorwürfe.

Für Mutter und Tochter wurde durch das Jugendamt eine ambulante Hilfe in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe installiert. Das Jugendamt hat auch Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern der Schule der Tochter geführt. Die schulischen Leistungen des Kindes haben sich stabilisiert.

Ebenso hat das Jugendamt dem Petenten in ausreichendem Umfang Gesprächsangebote gemacht und Gespräche mit der Kindsmutter vermittelt. Der Petent sah sich nicht in der Lage, diese Gesprächsangebote positiv zu nutzen.

Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der von den Jugendämtern getroffenen Maßnahmen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein. Der Petitionsausschuss hat seine Mittel hier ausgeschöpft.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss Herrn W., sich auch weiterhin - im Interesse seiner Tochter - um eine bessere Kommunikation zu allen Beteiligten zu bemühen.

16-P-2012-01853-00

Köln

Schulen

Jugendhilfe

Die Petenten beanstanden im Wesentlichen die Zeugniserteilung für ihren Sohn im Schuljahr 2011/12. Sie weisen darauf hin, dass dem Sohn durch eine häusliche Beschulung keine Nachteile entstehen würden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist eine unrechtmäßige oder ungerechte Behandlung des Sohnes bei der Leistungsbeurteilung und der Erstellung von Anmerkungen

zum Arbeits- und Sozialverhalten durch das von ihm besuchte Gymnasium in Köln nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.2013.

Ferner geht es um die Übernahme der Kosten für eine Kölner Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Antragsverfahren auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a Sozialgesetzbuch VIII nicht weiter betrieben wurde, nachdem feststand, dass die erforderliche kinder- und jugendpsychiatrische Feststellung der seelischen Behinderung nicht erfolgen wird. Um dem Hilfebedarf des Jungen zu entsprechen, hat das Jugendamt den Petenten inzwischen Hilfen im Rahmen einer sozialen Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft angeboten.

Den Petenten kann nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag auf Hilfen zur Erziehung zu stellen, damit dem Hilfebedarf ihres Sohnes entsprochen werden kann.

16-P-2012-01937-00

Warendorf

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der von der Petentin geforderten lärmtechnischen Sachverhaltsermittlung wurde durch die Geräuschmessungen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf nachgekommen.

Es wurde nachgewiesen, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) für das planungsrechtlich ausgewiesene Dorfgebiet eingehalten werden. Auch unter der Annahme, dass die Schutzbedürftigkeit wie in einem allgemeinen Wohngebiet zu beurteilen wäre, liegt der messtechnisch ermittelte Beurteilungspegel der Luftwärmepumpe mit 37,2 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A). Der ermittelte Beurteilungspegel der

Umwälzpumpe mit 32,2 dB(A) liegt noch deutlich darunter.

Im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerden wurden der Petentin der Messbericht, wie auch die Beantwortung weiterer baurechtlicher Fragestellungen umfassend schriftlich übersandt. Weder baurechtliche Verstöße noch Verstöße gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wurden festgestellt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Warendorf wird durch die Kommunalaufsicht weiter verfolgt.

Es liegt kein Grund für ein weiteres behördliches Einschreiten mehr vor. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende aufsichtsrechtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01947-00

Schwerte

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Energienutzung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand des weiteren Planverfahrens sein, wie die Fragen des Artenschutzes und des Immissionsschutzes.

Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Die Beteiligungsverfahren wurden noch nicht durchgeführt. Der Petent wird somit im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Offenlage die Gelegenheit haben, seine Einwände vorzubringen.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens bleibt somit abzuwarten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, das bauplanerische Handeln der Stadt Schwerte zu beanstanden.

16-P-2012-02021-00

Lienen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er weist zunächst darauf hin, dass nach nordrhein-westfälischem Landesrecht – anders als etwa in Niedersachsen – kein Anspruch auf Beförderung der schulpflichtigen Kinder zur Schule besteht. Vielmehr gibt es lediglich einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, was bei den Petenten der Fall ist.

Nach § 12 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) bezieht sich der Übernahmeanspruch auf die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung des Schülers bzw. der Schülerin notwendig entstehen. Da die Petenten auf Grund ihrer Wohnlage nicht an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind, kommen als Beförderungsarten lediglich entweder sogenannte Schülerspezialverkehre (Schulbusse, Schultaxen) oder aber der Transport durch die Eltern selbst im Privatfahrzeug in Betracht.

In letztem Fall würde eine Wegstreckenentschädigung von 13 Cent pro Kilometer gezahlt. Bei Schülerspezialverkehren darf der Schulträger nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SchfkVO höchstens 100 Euro pro Kind und Monat zuschießen. Die Gemeinde Lienen wäre auch bereit, den höchstmöglichen Zuschuss zu zahlen, was der Petitionsausschuss anerkennt. Da es jedoch bislang keinen Anbieter für entsprechende Beförderungen in Lienen selbst gibt, würde bei monatlichen Kosten von 500 bis 600 Euro pro Monat immer noch ein beträchtlicher Eigenanteil der Eltern verbleiben.

Wie der Petitionsausschuss erfahren hat, wird jedoch voraussichtlich in Kürze ein Transportunternehmen in Lienen selbst am Markt sein, wodurch sich wegen des Wegfalls der Anfahrkosten die Gesamtkosten für einen Schülerspezialverkehr vermutlich deutlich senken werden. Ein Schulbus oder Schultaxi wäre dann wesentlich günstiger anzubieten.

16-P-2013-00345-02

Lichtenau
Erschließung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 20.11.2012 und vom 09.04.2013 bleiben.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-00857-01

Köln
Grundsicherung

Die erneute Petition von Frau P. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 06.10.2009 und 19.02.2013 verbleiben.

Die Überprüfung der Berechnung ihres Altersruhegelds (Altersrente) wird im Rahmen des beim Deutschen Bundestag anhängigen Petitionsverfahrens erfolgen.

Wunschgemäß wird Frau P. der Beschluss vom 06.10.2009 als Anlage nochmals übersandt.

16-P-2013-01029-01

Bedburg-Hau
Geld- und Kreditwesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 verwiesen.

16-P-2013-01103-01

Münster
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Westfälische Pferdestammbuch muss sicherstellen, dass Pferde der Rassen Freiburger nicht in ihr Zuchtbuch eingetragen werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Pferdestammbuch inzwischen alle Tiere dieser Rassen im Zuchtbuch als inaktiv gekennzeichnet. Bei anderen Zuchtverbänden, die eine tierschutzrechtliche Zulassung für diese Rassen haben, kann mit diesen Tieren weiter gezüchtet werden.

Alle Pferde, egal ob anerkanntes Zuchtpferd oder nicht, müssen einen Pferdepäss haben (veterinärrechtliche Anforderung), der beim Transport der Pferde immer mitgeführt werden muss. Daher ist es nötig, dass auch die zwei angeführten Pferde Pferdepässe zur Identifizierung und zum Eintragen bestimmter tierärztlicher Medikationen haben.

16-P-2013-01138-01

Herzebrock-Clarholz
Wasser und Abwasser
Straßenverkehr

Soweit sich der Petent erneut über den Kanalananschluss und die Geruchsemissionen beklagt, verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 19.02.2013.

Zu der Absicht, das häusliche Abwasser zu verrieseln oder in einer Güllegrube zu sammeln und den Abwasserkanal zwischen seinen Wohnhaus und dem öffentlichen Kanal zu verstopfen, sowie der Beschwerde über den Fahrradweg erhält der Petent eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.06.2013.

Dem Anliegen des Petenten kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-01168-01

Düsseldorf
Versorgung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau Z. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgelegten Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 01.08.2013 verbleiben.

16-P-2013-01234-01

Lage
Straßenbau

Unabhängig davon, ob die von den Petenten genannten vier Betriebe rechtlich zulässig betrieben werden oder nicht, darf die straßenrechtliche Genehmigung zum Betrieb eines Verkaufsbereichs für Pkw auf dem Grundstück der Petenten nicht erteilt werden. Diese Entscheidung ist zuletzt mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 22.11.2012 bestätigt worden und den Petenten hinreichend bekannt. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt es nicht. Es ergibt sich auch kein Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Sofern sich nach der Prüfung durch die Stadt Lage tatsächlich herausstellt, dass die vier genannten Gewerbe ohne Genehmigung betrieben werden, wird die Stadt entsprechend einschreiten.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 10.06.2013 wird den Petenten als Kopie zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-01371-01

Kreuztal
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau H. und Herrn G. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013 bleiben. Weitere Eingaben zu den mit dieser Petition wiederholt vorgetragenen Sachverhalten werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01633-01

Sundern
Erschließung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 und 07.05.2013 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-01840-01

Geldern
Strafvollzug

Herr K. wurde aus der Haft entlassen. Seine Petition wird als erledigt angesehen.

16-P-2013-02044-00

Hilden
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Beschwerde des Petenten über den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bereits befasst. Er verweist insofern auf seinen Beschluss vom 04.09.2012 zur Petition Nr.15-P-2012-08037-00.

Zu dem weiteren Vorbringen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 23.05.2013.

16-P-2013-02054-01

Nettetal
Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 verwiesen.

16-P-2013-02077-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Frau M. beklagt, dass sie ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl sie lediglich ein Radio besitzt.

Hierzu erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

Soweit Frau M. ausführt, sie könne als Rentnerin den vollen Rundfunkbeitrag nicht aufbringen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitragsmodells die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert worden ist. Durch diese Regelung werden auch diejenigen befreit, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Hierfür ist jedoch ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich. Gemäß § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags kommt hierfür insbesondere ein ablehnender Bescheid der Sozialbehörde in Betracht. Es steht Frau M. frei, beim zuständigen Sozialamt einen entsprechenden Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu Einkommen und Vermögen zu stellen.

16-P-2013-02156-00

Bad Tölz

Ausländerrecht

Die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen in die genannten Länder Bosnien-Herzegowina und Kosovo wurde aufgrund der jeweiligen Beschlüsse der Innenministerkonferenz seinerzeit begonnen und durchgeführt. In Bezug auf Serbien gab es keine besondere Aufnahme- und Rückführungsaktion.

Die Gründe, aus denen die im Bericht des ZDF genannten Familien kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erhalten konnten, sind hier nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Petition.

Zahlreiche hier verbliebene Staatsangehörige aus diesen Ländern konnten Bleiberechte nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes aufgrund ihrer Integration hier erhalten. Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besteht seit dem

01.07.2011 außerdem die Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten.

Für eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Für kosovarische Staatsangehörige besteht Visumpflicht. Für die Ausstellung von Visa ist die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

16-P-2013-02166-00

Bedburg

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.07.2013.

16-P-2013-02175-01

Neuss

Grundsicherung
Arbeitsförderung

Die Petition von Herrn H. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verbleiben.

16-P-2013-02182-00

Bochum

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem seit dem 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr Dr. C. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013 zur Kenntnis.

16-P-2013-02184-00

Ochtrup

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie

nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen, da sie mit ihrer geringen Rente gerade so auskommt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe ihres Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte sie bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwährend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2013-02189-00
Gelsenkirchen
Gesundheitswesen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der Petition unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass Herr S. nach den vorgelegten Unterlagen entgegen seiner Darstellung von der Augenärztlichen Gemeinschaftspraxis über die Behandlungskosten und deren Anerkennung bzw. Nichtanerkennung durch die Krankenkassen aufgeklärt worden ist.

Hierüber und über die privat zu tragenden Kosten wurden für die Behandlung an beiden Augen schriftlich Behandlungsverträge geschlossen. Herr Z. hat darin ausdrücklich erklärt, dass er die dort bezifferten Mehrkosten trägt und die Behandlung mittels Femtosekundenlaser wünscht. Die von ihm unterschriebenen Behandlungsverträge stehen im Widerspruch zu der Darstellung in seiner Petition, dass keine korrekte Information durch die Praxis erfolgt sei. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in seinem Sinne tätig zu werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) prüft derzeit noch, ob die im Zusammenhang mit der Operation entstandenen Behandlungskosten teilweise als Sachleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden konnten bzw. können oder ob die Operation insgesamt nur als privatärztliche Leistung hätte angeboten und durchgeführt werden müssen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn und Herrn Z. über das abschließende Ergebnis der Prüfung der KVWL hinsichtlich der Abrechnung der im Rahmen der Behandlung entstandenen oder entstehenden weiteren Kosten der ärztlichen Behandlung zu unterrichten.

Soweit Herr Z. die ablehnende Kostentcheidung der Krankenkasse anspricht, wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen, da es sich bei der BKK VBU um eine bundesunmittelbare Krankenkasse handelt.

16-P-2013-02190-00
Witten
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach nicht möglich, seinem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-02192-00

Krefeld
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013. Aufgrund der sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss daher nicht möglich, seinen Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-02205-00

Bielefeld
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen, da sie mit ihrer geringen Rente gerade so auskommt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die

Höhe ihres Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte sie bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02211-00

Möhnesee
Forst- und Jagdwesen

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung der Jagdabgabe bei der Neuausstellung oder Verlängerung des Jagdscheins. Im Rahmen eines Erörterungstermins hatte das Oberverwaltungsgericht Münster im August 2012 rechtliche Hinweise zu verfassungsrechtlich bedenklichen einzelnen Regelungen bei der Verwendung der Jagdabgabe gegeben. Die Jagdabgabe insgesamt wurde nicht in Frage gestellt. Die Regelungen zur Jagdabgabe im Landesjagdgesetz und in den Richtlinien zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe wurden daraufhin eingehend überprüft. Im Ergebnis trat zum 01.04.2013 eine neue Richtlinie in Kraft. Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Landesregierung in der parlamentarischen Beratung, mit dem Regelungen zur Jagdabgabe im Landesjagdgesetz konkretisiert werden sollen.

Die Jagdabgabe wird von Jagdschein- und Falknerjagdscheininhabern als Sonderabgabe erhoben. Sie muss gruppennützig verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Gelder nur für Maßnahmen verwendet werden dürfen, die der Gruppe zugutekommen, von der sie erhoben wird. Dabei ist auch die besondere Finanzierungsverantwortung der Gruppe bei den Maßnahmen zu berücksichtigen. Maßnahmen sind beispielsweise die jagdliche Aus- und Fortbildung, das jagdliche Schießwesen sowie das Jagdgebrauchshundewesen.

Das Land verwaltet lediglich die Gelder aus der Jagdabgabe und sorgt damit für eine ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung. Es handelt sich damit ausdrücklich um keine Einnahmequelle des Landes.

16-P-2013-02216-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.07.2013. Danach kann seinem Anliegen auf Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02279-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent fordert, dass die Rundfunkbeiträge für alleinlebende Schüler, Auszubildende und Studenten, welche keine Sozialleistungen erhalten, generell bis zur abgeschlossenen Ausbildung entfallen sollen und bittet insofern um Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

Nach der eingeholten Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 07.07.2013, kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-02280-00

Wuppertal
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Er beklagt, dass es danach keine Rolle spielt, ob man öffentlich-rechtliche Programme bezieht oder überhaupt ein Empfangsgerät besitzt. Nach seiner Ansicht sollten sich öffentlich-rechtliche Sender nach dem Pay-TV-Prinzip oder durch Werbeeinnahmen finanzieren.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist die Umstellung auf den einheitlichen Rundfunkbeitrag notwendig geworden, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung muss den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk darüber hinaus in die Lage versetzen, seine Funktion im dualen System zu erfüllen und ihn vor fremder Einflussnahme zu schützen. Eine nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2013-02337-00

Gladbeck
Bauordnung

Die von den Petenten aufgeführten Erschwernisse beim Zutritt zu ihrem Wohnhaus bzw. beim Verlassen ihrer Grundstückszufahrt sind nicht belegt. Der zwischen dem Pkw-Stellplatz und der Grundstücksgrenze befindliche, über einen Meter breite befestigte Straßenbereich kann beim Zutritt zum Wohnhaus von Fußgängern benutzt werden. Dass der Zutritt beim Mitführen eines Kinderwagens oder eines Fahrrads Erschwernisse mit sich bringen kann, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, ist aber mit umsichtigem Verhalten durchaus lösbar und außerdem z. B. bei Nutzung der Zuwegung über die Garageneinfahrt und des großenteils gekiesten Vorgartens ohne weiteres zu umgehen.

Gleiches gilt für die durch Sichtprobleme verursachten Erschwernisse beim Verlassen der Garagenzufahrt. Im Übrigen muss sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung derjenige, der aus einem Grundstück auf die Fahrbahn einfahren will, so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Bei vorsichtigem Zurücksetzen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, in dem Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist, ein gefahrloses Verlassen der Garagenzufahrt mit dem Pkw durchaus möglich.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02374-00

Düsseldorf
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn A. unterrichtet.

Hinsichtlich des von ihm dargelegten Sachverhalts muss das Ergebnis des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgewartet werden. Erst im Anschluss kann geprüft werden, ob ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über das Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Für weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss derzeit keinen Anlass.

Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.04.2013.

16-P-2013-02398-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. wendet sich gegen den geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Insbesondere beschwert er sich, dass er verpflichtet ist, Rundfunkbeiträge zu entrichten, obwohl er weder ein Fernsehgerät, noch ein Handy oder einen TV-fähigen PC habe. Im Übrigen wehrt er sich gegen die Abbuchung der Rundfunkbeiträge von seinem Konto.

Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei der Abbuchung der Rundfunkbeiträge um ein übliches Lastschriftinzugsverfahren handelt. Hierzu hatte Herr K. ursprünglich seine Zustimmung erteilt. Zwischenzeitlich wurde dem Anliegen von Herrn K. insoweit entsprochen, als aufgrund seiner Einwendung das Verfahren von Lastschriftinzug in Überweisung geändert wurde.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02400-00

Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen

Herr B. fordert eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags dahingehend, dass für Lauben und Datschen generell keine zusätzliche Beitragspflicht besteht. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Speicherung seiner persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Beitragserhebung.

Die Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke des Beitragseinzugs erhoben und grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02404-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Aufforderung, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu ändern, erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.07.2013.

Dem Anliegen des Petenten kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02407-00

Bochum
Rundfunk und Fernsehen

Der Forderung des Petenten, den neuen Rundfunkbeitrag ersatzlos zu streichen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.06.2013.

16-P-2013-02466-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau P. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte, insbesondere ihre Unterbringung und Therapie auf der Station, unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau P. nach ihrer Verletzung durch eine Mitpatientin unverzüglich medizinisch versorgt und von dieser Patientin räumlich getrennt worden ist.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine gemeinsame Unterbringung von allgemeinspsychiatrischen Patientinnen und Patienten und Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten zwar nicht den Optimalfall darstellt, jedoch im Einzelfall zumutbar und rechtlich zulässig ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Träger der Klinik nicht in der Pflicht sieht, ein Schmerzensgeld zu zahlen. Frau P. bleibt es jedoch unbenommen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

16-P-2013-02485-00

Herten
Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Recklinghausen hat dem Petenten seine deutsche Fahrerlaubnis wegen nachgewiesenem Drogenkonsum entzogen. Das von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete MPU-Gutachten wurde vom Petenten nicht vorgelegt. Da der Petent seinen Führerschein wegen eines Studienaufenthalts in Großbritannien nicht abgegeben hat, konnten die britischen Behörden diesen deutschen Führerschein, der bereits in Deutschland rechtskräftig entzogen war, umschreiben.

Dem Petenten war bekannt, dass der britische Führerschein in Deutschland keine Gültigkeit hat und nicht dazu berechtigt, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Dies wurde durch eidesstattliche Versicherung vom 23.08.2011 vom Petenten bestätigt. In Kenntnis dieser Sachlage führte der Petent trotzdem in Deutschland weiterhin fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge und versuchte durch Vorlage des britischen Führerscheins vorzutäuschen, er sei im Besitz einer rechtmäßigen EU-Fahrerlaubnis. Aufgrund dieses Sachverhalts erließ die Fahrerlaubnisbehörde am

02.04.2012 eine Ordnungsverfügung, mit der erneut die Ungültigkeit des britischen Führerscheins festgestellt wurde. Zudem hat die Fahrerlaubnisbehörde über das Kraftfahrt-Bundesamt die britischen Behörden über den Sachverhalt informiert und darum gebeten zu prüfen, ob die britische Fahrerlaubnis wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgenommen werden kann.

Gegen den Petenten sind Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis anhängig. Im Rahmen dieser Verfahren wird das Gericht feststellen, ob die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde zur Ungültigkeit der britischen Fahrerlaubnis rechtmäßig war. Zuletzt wurde der Petent am 26.02.2013 wegen eines Rotlichtverstoßes unter Drogeneinfluss überprüft, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Nach Mitteilung der Fahrerlaubnisbehörde liegt zwischenzeitlich ein toxikologisches Gutachten vor. Danach steht fest, dass der Petent Cannabis konsumiert hat. Die Eignungsbedenken der Fahrerlaubnisbehörde bestehen demnach weiter fort.

Nach Abschluss der Gerichtsverfahren kann dem Petenten, sofern er dauerhaft in Deutschland lebt, eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven MPU nachweist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02500-01

Datteln
Baugenehmigungen
Straßenbau

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 und vom 04.06.2013 verbleiben.

Hinsichtlich der vom Petenten erneut angesprochenen Druckrohrleitung wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei, auch wenn die Stadt Datteln Vertragspartnerin eines Grundstückstauschvertrags ist, um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

16-P-2013-02560-00

Haltern am See

PolizeiRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Er hat festgestellt, dass die bisherigen Überprüfungen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit den fraglichen Verfahren befassten Polizeibediensteten ergeben haben.

Er hat weiterhin von dem Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Essen sowie von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2013-02573-00

Gummersbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen eine Beförderung von Herrn R. bisher nicht möglich war. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Erläuterung erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.07.2013.

16-P-2013-02587-00

Lüdenscheid

BerufsbildungKindergartenwesen

Nach der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013 können die Landesjugendämter in

begründeten Fällen Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers entsprechende Personalentscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) zugesagt, dass es bei der nächsten Änderung der Personalvereinbarung die Frage in die fachliche Diskussion einbringen wird, ob die Berufsgruppe der Diplom- Rehabilitationspädagogen und Pädagoginnen in die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes aufgenommen werden sollte.

Frau O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 19.06.2013.

16-P-2013-02643-01

Moers

Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 verwiesen.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-02725-00

Bochum

Schulen

Die Petenten wenden sich gegen die Androhung der Entlassung ihres Sohnes von der Rheinisch-Westfälischen Realschule und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung ist das Verhalten des Sohnes der Petenten als schweres Fehlverhalten zu bewerten. Die von der Teilkonferenz der Schule getroffenen Entscheidungen sind daher sowohl recht- und zweckmäßig als auch aus

pädagogischen Gründen angemessen und nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch der Petenten wurde von der Bezirksregierung als Widerspruchsbehörde nach erfolgter Prüfung zwischenzeitlich zurückgewiesen.

Unter Hinweis auf die Beteuerung der Petenten, nicht an einer Eskalation interessiert zu sein, empfiehlt sich aus Sicht des Petitionsausschusses eine konstruktiv gestaltete Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Schule und Elternhaus. Dies kann jedoch nur dann zielführend sein, wenn die Eltern bereit sind, eine Neubewertung ihrer Sicht vorzunehmen. Auf dieser Basis wäre es förderlich, wenn die Petenten und die Schule als Erziehungsgemeinschaft gemeinsam auf die Verhaltensstabilisierung des Jungen einwirken. Die dabei anzustrebende Zielsetzung, ihm nachhaltig andere als gewaltorientierte Konfliktlösungsstrategien nahezubringen, kann durch die Einbindung weiterer, auch außerschulischer Partner unterstützt werden.

16-P-2013-02727-00

Münster

Ausländerrecht

Der Petent ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig, wird aber zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts für seinen Sohn Z., der ein Aufenthaltsrecht hat, im Bundesgebiet geduldet. Die Duldung gilt, solange der Sohn minderjährig ist, über ein Aufenthaltsrecht verfügt, der Petent weiterhin sorgeberechtigt ist und er das Sorgerecht tatsächlich ausübt.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, dem Petenten keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Besuchs seiner Eltern in Georgien zu erteilen, entspricht der Rechtslage. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die ihm auch die Wiedereinreise in das Bundesgebiet ermöglichen würde, sind aufgrund eigenen Verhaltens nicht erfüllt, da der Petent mehrfach wegen Beleidigung, Diebstahls bzw. gefährlicher Körperverletzung straffällig geworden ist. Darüber hinaus ist er, obwohl er seit Mai 2005 im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis ist, nicht erwerbstätig und von daher nicht in der Lage, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Er bezieht für sich und seinen Sohn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen und sozialen Integration ist die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02774-00

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) eine Empfehlung auszusprechen.

Im Hinblick auf die Pflicht der Finanzverwaltung zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann über die Besteuerung Dritter ohne deren Zustimmung keine Auskunft erteilt werden. Dies gilt auch für die in der Petition angesprochene Besteuerung des Bruders des Petenten. Deshalb können nur allgemeine Ausführungen zu den Regelungen des Steuergeheimnisses in Nachlassangelegenheiten gemacht werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.07.2013.

16-P-2013-02827-01

Kreuztal

Beförderung von Personen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verwiesen.

16-P-2013-02832-00

Remscheid

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Auswahlentscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) sachgerecht gemäß den Vorgaben der Laufbahnverordnung war und nicht zu beanstanden ist.

Die Begründung der Absage durch das L BV unter Hinweis auf das Alter von Frau K. stellt keine unmittelbare Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dar.

Zur weiteren Erläuterung erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.06.2013.

16-P-2013-02848-00

Euskirchen

Rechtspflege

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Da es sich bei der in Rede stehenden Straße weder um eine vorhandene Straße noch um eine fertiggestellte Straße im Sinne des Beitragsrechts handelte, war die Stadt Euskirchen grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Erschließungsbeiträge zu erheben. Diese Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht Aachen in den parallelen Verfahren bestätigt. Der Heranziehungsbescheid der Petenten ist im Übrigen nach der Klagerücknahme bestandskräftig geworden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium und Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.06.2013 und des dazugehörigen Sachberichts der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts.

16-P-2013-02851-00

Krefeld

Ausländerrecht

Der 20 Jahre alte Herr R. hat eine prägende Lebensphase in Deutschland verbracht und

auch hier die Schule besucht. Er spricht sehr gut Deutsch.

Während seines Aufenthalts in Serbien haben er und seine Familie als Roma massive Repressalien und Bedrohungen erlebt. Sein Vater ist als Trauma Opfer anerkannt und besitzt deshalb in Deutschland ein Aufenthaltsrecht. Auch die Mutter des Herrn R. und seine Schwestern sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland psychisch erkrankt.

Allein Herr R. hat die Situation in Serbien ohne erkennbare Beeinträchtigungen überstanden. Sein Ziel, nach Deutschland zurückzukehren, hat es ihm ermöglicht, alle Probleme zu meistern. Trotz seines jungen Alters ist er für die gesamte Familie der starke Mittelpunkt und das Zentrum einer Beistandsgemeinschaft geworden.

Herr R. hat in der Zeit seines zweiten Aufenthalts in Deutschland eine sehr positive Entwicklung genommen.

Er hat den Hauptschulabschluss erreicht und beabsichtigt, einen mittleren Schulabschluss zu erlangen. Er strebt zudem eine Karriere als Fußballprofi an und wird von seinem Verein hierbei sehr unterstützt. Der Verein bemüht sich darüber hinaus intensiv, Herrn R. in eine Ausbildung oder in eine qualifizierte Arbeitsstelle zu vermitteln.

Zudem ist Herr R. ehrenamtlich in einer Vereinigung der Roma tätig, um Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

Unter Würdigung aller Aspekte empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, Herrn R. zunächst bis zum 30.10.2014 zu dulden und mit ihm eine Zielvereinbarung abzuschließen, die Vorgaben für seine weitere positive Entwicklung in beruflicher, schulischer, sportlicher und sozialer Hinsicht enthält.

Sollte sich Herr R. weiterhin positiv entwickeln und integrieren, wird der Ausländerbehörde empfohlen, Herrn R. Ende 2014 ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsrecht zu erteilen.

16-P-2013-02860-00

Bochum

Strafvollzug

Dem Anliegen des Herrn W. auf Aushändigung seiner Schreibmaschine ist entsprochen worden.

16-P-2013-02874-00

Remscheid
Grundsteuer

Die Stadt Remscheid erwartet nach dem Doppelhaushalt 2013/2014 jährliche Defizite von rund 29,7 Millionen Euro (2013) bzw. 12,2 Millionen Euro (2014). Im Laufe des Jahres 2013 wird die bilanzielle Überschuldung eintreten. Kommunen mit drohender oder bereits eingetretener Überschuldung nehmen seit dem Jahr 2012 pflichtig am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ teil. Sie erhalten seit dem vom Land erhebliche finanzielle Hilfen, um der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nachkommen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Kommunen aber in eigener Verantwortung alle notwendigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Als pflichtige Stärkungspaktkommune ist die Stadt Remscheid gehalten, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen und den Haushaltsausgleich mit der Konsolidierungshilfe des Landes im Jahr 2016 darzustellen. Ab 2017 bis 2020 hat Remscheid den Haushaltsausgleich mit degressiv verminderter Landeshilfe und letztlich ab 2021 ohne diese zu erzielen.

Der Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Er sieht, neben weiteren Maßnahmen, auch die von der Petentin kritisierte Anhebung des Grundsteuerhebesatzes vor. Unter Berücksichtigung des unstrittigen Bedarfs der Stadt Remscheid an weiteren Finanzmitteln erscheint die Maßnahme auch nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf sowohl zum erfolgten Zeitpunkt als auch hinsichtlich der Höhe unvermeidbar. Städte im unmittelbaren bergischen Umfeld wie Solingen oder Wuppertal haben diesen Schritt bereits im Jahr 2011 vorweggenommen.

Alle zur Sanierung notwendigen Entscheidungen werden von der Stadt im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen und sind, solange sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen, von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Hinzu kommt, dass eine Kommune gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit sie nicht aus Entgelten für Leistungen zu erhalten sind, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat. Die Stadt hat auch die Entscheidung über die Hebesatzgestaltung letztlich eigenständig zu treffen.

Die Stadt Remscheid hat der Petentin zwischenzeitlich Unterlagen bezüglich des Haus-

haltssanierungsplans und des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung übersandt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02876-00

Hamm
Pflegeversicherung

Frau V. wendet sich gegen die Entscheidungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nordwest (AOK), die seit Jahren für ihren Ehemann Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung ablehnt.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), der AOK und dem Medizinischen Dienst Westfalen-Lippe (MDK) wurde vereinbart, dass die Petition als Antrag gewertet wird.

Der medizinische Sachverhalt beziehungsweise der Pflegbedarf von Herrn V. soll durch eine erneute Begutachtung durch den MDK weiter aufgeklärt werden. Zur Vorbereitung wird Frau V. drei Tage ein Pflegetagebuch führen und die außerhäusigen Besuche von Ärzten und Therapeuten in den letzten Monaten zusammenstellen.

Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA), ihm über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-02889-00

Essen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent kann mit seiner Forderung schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Gesetzgebungskompetenz sowohl für das Bundeswahlgesetz als auch für das Europawahlgesetz

beim Bundestag liegt und der Landtag somit nicht entscheidungsbefugt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Urteil vom 23.01.1957 festgestellt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Bundestagswahl mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien vereinbar ist. Es hat entschieden, dass eine Bestimmung des Wahlgesetzes wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit nur dann als nichtig erklärt werden kann, wenn die Regelung nicht an dem Ziel orientiert ist, Störungen des Staatslebens zu verhindern, oder wenn sie das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen überschreitet. Dass ein Quorum von 5 % nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung zur Verhütung der Parteienzersplitterung im Parlament und damit zur Bewahrung der integrierenden Funktion der Wahlen gerechtfertigt ist, hatte das Gericht mit Urteil vom 05.04.1952 entschieden. Diese Entscheidungen haben bis heute Bestand.

Im Europawahlgesetz ist eine Fünf-Prozent-Sperrklausel bei den Europawahlen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.11.2011 entschieden, dass die bei der Europawahl 2009 geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien verstoße und daher die der Sperrklausel zugrunde liegende Vorschrift des Europawahlgesetzes für nichtig erklärt. Seitdem gibt es im Europawahlrecht keine gültige Sperrklausel.

Eine Sachverständigenanhörung im Bundestags-Innenausschuss hat gezeigt, dass die Mehrheit der Experten die geplante Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel für verfassungsrechtlich zulässig hält. Der Ausschuss hat mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen der Einführung einer Drei-Prozent-Klausel zugestimmt.

16-P-2013-02905-00

Marienheide
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die bisherige Heranziehung des Petenten zur Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinde Marienheide entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.07.2013.

16-P-2013-02918-00

Engelskirchen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02925-00

Wuppertal
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die vom Petenten geforderte Entscheidung über die Verminderung der Anzahl der Ratsmandate und der Zusammenlegung von Bezirksvertretungen obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Wuppertal. Anhaltspunkte, die eine kommunalaufsichtliche Befassung erfordern, sind nicht ersichtlich.

Eine Kürzung der Fraktionszuwendungen hat die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssanierungsplans aufgenommen. In der Sitzung am 07.05.2012 wurden strukturelle Einsparungen in Höhe von jährlich 150.000,- Euro beschlossen.

Die Stadt ist durch die pflichtige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen gehalten, den Ausgleich des städtischen Haushalts mit Konsolidierungshilfe des Landes im Jahre 2016 darzustellen. Ab 2017 bis 2020 hat Wuppertal den Haushaltsausgleich mit degressiv vermin-

derter Landeshilfe und letztlich ab 2021 ohne diese zu erzielen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Erarbeitung und Umsetzung von ggf. erforderlich werdenden zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Erhöhung der Hundesteuer). Die vom Petenten thematisierte Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die Erhöhung der Grundsteuer und der Hundesteuer ist somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02930-00

Radevormwald
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B., Sicherstellung der Grundversorgung ihres diabetischen Fußes in Radevormwald nach Nichtverlängerung der Zulassung der diabetologischen Fußambulanz von Herrn Dr. S. durch die Kassenärztliche Vereinigung (KVNO), unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen die Vertreter der KVNO mit Herr Dr. S. und Herrn Dr. W. sowie dem Vorsitzenden der Kreisstelle Oberbergischer Kreis Gespräche mit dem Ziel geführt haben, eine langfristige Lösung zur Behandlung der Patientinnen und Patienten mit Diabetes im Radevormwald zu ermöglichen. Dabei wurden auch die hierfür erforderlichen Formalitäten der Antragstellung für einen Sonderbedarfsantrag sowie für einen Antrag auf Gründung einer ortsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft erörtert.

Es bleibt abzuwarten, ob ein derartiger Antrag gestellt wird. Der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss auf die Bereitschaft von Ärztinnen/Ärzte zur Antragstellung nehmen.

16-P-2013-02945-00

Wuppertal
Recht der Tarifbeschäftigten
Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02961-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Frau D. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau D. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen. Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau D. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.06.2013.

16-P-2013-03024-00

Gelsenkirchen
Wohngeld

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Petition zu entsprechen. Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Gelsenkirchen ist nicht zu beanstanden. Gegen die Rücknahme der Wohngeldbescheide für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.07.2012 sowie die daraus resultierende Rückforderung überzahlten Wohngelds bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Grund für die Wohngeldrückforderung ist allein, dass die Petentin unrichtige Angaben zu der tatsächlichen Miethöhe gemacht hatte. Erst bei der Bearbeitung des am 10.07.2012 gestellten Weiterleistungsantrags wurde dies festgestellt. Da aufgrund der tatsächlich gezahlten geringeren Miethöhe für den gesamten Zeitraum kein bzw. nur ein geringerer Wohngeldanspruch bestand, war der Wohngeldbescheid zurückzunehmen und das überzahlte Wohngeld zurückzufordern.

Sofern die Petentin nicht in der Lage ist, den zu Unrecht erhaltenen Betrag in einer Summe zu erstatten, besteht die Möglichkeit, unter

Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Stundungsantrag mit angemessenen Ratenzahlungen bei der Wohngeldstelle der Stadt Gelsenkirchen zu stellen.

16-P-2013-03027-00

Lünen

Ausländerrecht

Der Petent reiste am 24.11.2001 ohne Visum in das Bundesgebiet ein und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung mit seiner in Lünen lebenden kroatischen Ehefrau. Aufgrund des fehlenden Visumverfahrens konnte ihm jedoch kein entsprechender Titel erteilt werden.

Während mehrerer Voraufenthalte in der Bundesrepublik ist der Petent wiederholt, u. a. durch Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Fahren ohne Fahrerlaubnis, straffällig geworden. Zum Zeitpunkt seiner letzten Ausreise im Jahr 2001 war er aufgrund einer früheren Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die jedoch durch den Aufenthalt im Ausland kraft Gesetzes erloschen ist.

Am 14.09.2012 beantragte der Petent erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da er reiseunfähig sei. Ob er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Er nimmt derzeit an einer stationären Rehabilitationsmaßnahme teil. Er hat mit der Ausländerbehörde der Stadt Lünen vereinbart, nach Beendigung der Rehabilitation einen Entlassungsbericht vorzulegen, der sich zur Frage der Reisefähigkeit äußert.

Die Ausländerbehörde der Stadt Lünen beabsichtigt nicht, den Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet zu beenden. Darüber hinaus wird er, da seine Ehefrau den Lebensunterhalt für sie beide sichert, ab dem 01.07.2013 voraussichtlich nach dem Freizügigkeitsgesetz freizügigkeitsberechtigt sein.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Lünen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03029-00

Sprockhövel

Arbeitsförderung

Auch wenn der Petitionsausschuss durchaus Verständnis für das Vorgehen der Eheleute F. hat, sind die vom Jobcenter EN getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der vorliegenden Sachlage aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Das Ergebnis des derzeit noch anhängigen Sozialgerichtsverfahrens bleibt abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Vorgehensweise des Jobcenters entspricht auch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Da dem Jobcenter von den Eheleuten F. keine Vollmacht ihres Sohnes vorgelegt wurde, konnten ihnen keine näheren die Sozialdaten ihres Sohnes umfassenden Auskünfte erteilt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

16-P-2013-03031-00

Hückelhoven

Versorgung der Beamten

Die Absenkung des Pensionsniveaus von Herrn F. sowie die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auf Grund des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlässlich der Petition wurde der Zahlungslauf der Dauerabschläge wegen dauernder Pflegebedürftigkeit nochmals überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Abschläge teilweise (insbesondere wenn das Monatsende auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt) nicht zum Monatsersten auf den Konten der Beihilfeberechtigten gutgeschrieben werden. IT.NRW wurde daher beauftragt, die Abschläge zukünftig frühzeitiger anzuweisen.

Auf den vom Herrn F. angesprochenen Zeitpunkt der zahnärztlichen Rechnungslegung kann seitens des Landes kein Einfluss genommen werden. Gleiches gilt für die Auswahl der von Behandlern verordneten Arznei- oder Heilmitteln.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.06.2013.

16-P-2013-03047-01

Markgröningen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 zu ändern.

16-P-2013-03052-00

Paderborn
Schulen

Die Ablehnung der Anträge der Petenten auf Aufnahme ihres Sohnes in die Gesamtschule Paderborn-Elsen oder die Lise-Meitner-Realschule Paderborn sind - wie auch schon im durchgeführten Widerspruchsverfahren festgestellt - formal und rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03053-00

Bad Salzuflen
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Lippe hat inzwischen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die von Herrn G. angestrebte Nachzahlung der Heizkosten bewilligt. Insoweit wurde seinem Anliegen entsprochen.

Darüber hinaus sind die vom Jobcenter Lippe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden. Der Besuch durch den Mobilen Fachdienst fand statt, da die Heizkosten des Herrn G. den im Heizkostenspiegel angegebenen Höchstwert um monatlich 38,00 Euro überstiegen. Gründe für diese Abweichung konnten dabei allerdings nicht festgestellt werden.

Eine Gewährung von Mehraufwendungen für die Teilnahme an Fachqualifikationen sieht das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 3 der Arbeitslosengeld II-

Verordnung ist für die Mehraufwendungen für Verpflegung ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro vom erwirtschafteten Einkommen abzusetzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist und die erwerbsbedingte Abwesenheit mindestens 12 Stunden andauert.

Da Herr G. weder Einkommen erzielt noch bei ihm eine tägliche Abwesenheit von mindestens 12 Stunden vorliegt, können Mehraufwendungen nicht einkommensmindernd abgesetzt werden.

16-P-2013-03054-00

Lüdenscheid
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Krankenhäuser
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe abzuwarten.

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft Verkehr, der BIG direkt gesund und der ARGE wendet, wurde die Petition zuständigkeitshalber auch dem Deutschen Bundestag überwiesen. Der Ausgang des dortigen Verfahrens bleibt ebenfalls abzuwarten.

16-P-2013-03083-00

Neuss
Katasterwesen

Die baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück entsprechen nach den Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neuss den erteilten Genehmigungen. Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, die ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach § 61 der Bauordnung erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Nach § 75 Absatz 3 der Bauordnung lässt eine Baugenehmigung aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen allerdings unberührt. Zu Gunsten des Petenten ist zwar eine Grunddienstbarkeit (Betretungsrecht) über den (zwischenzeitlich geschlossenen) Durchgang im Grundbuch eingetragen. Die etwaige Verletzung grundbuchlich gesicherter Betretungsrechte kann der Petent nur zivilgerichtlich durchsetzen.

Bei der gemeinsamen Grenze der Grundstücke, Flurstücke 627 und 629, handelt es sich um eine festgestellte Grenze im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes. Danach ist eine Grundstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den beteiligten Eigentümern anerkannt wird. Für die spätere Übertragung einer festgestellten Grundstücksgrenze in die Örtlichkeit oder deren Überprüfung sind die Ergebnisse der Grenzfeststellung, die dauerhaft im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden, maßgebend. Bei der am 13. und 14.07.1962 durchgeführten Gebäudeeinemessung auf den Flurstücken wurde die im Jahre 1961 festgestellte gemeinsame Grenze ordnungsgemäß in die Örtlichkeit übertragen und die Gebäude in Bezug auf diese Grenze eingemessen. Örtlich wurde dabei festgestellt, dass die Außenwand der Garage auf dem Flurstück 627 mit einer Stärke von 30 cm unmittelbar an der Grenze errichtet worden war. Dies entsprach zwar nicht dem geplanten Bauvorhaben, dessen Bauvorlagen eine 24 cm starke Gemeinschaftswand vorsah. Gleichwohl ist die Angabe und Darstellung der Garagenaußenwand im Fortführungsriß 129 eine zu diesem Zeitpunkt getroffene vermessungstechnische Tatsachenfeststellung am Grund und Boden. Von einer falschen Angabe und Darstellung der Garagenwand in Bezug auf die Grundstücksgrenze kann daher keine Rede sein. Auf welche Ursache die Abweichung zum geplanten Bauvorhaben (z. B. fehlerhafte Absteckung oder Bauausführung) letztlich zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden. Die für das Liegenschaftskataster maßgebliche Übertragung der Grundstücksgrenze in die Örtlichkeit ist nach Überprüfung der Maßzahlen im Fortführungsriß 129 mit den maßgeblichen Vermessungsergebnissen der Grenzfeststellung aus dem Jahre 1961 jedenfalls fehlerfrei erfolgt.

Es ist dem Petenten unbenommen, die Lage der Garage zu der Grundstücksgrenze von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. einem Öffentlich bestellten Ver-

messungsingenieur oder der Katasterbehörde auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

16-P-2013-03101-00

Dormagen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Hervorzuheben ist der eingeschränkte Aufgaben- und Pflichtenkreis der Bediensteten der Rechtsantragstelle, die zwar bei der Formulierung von Anträgen helfen, aber keine so weitreichende Rechtsberatung leisten, wie dies etwa von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erwartet werden kann. Die Abfassung von Anträgen richtet sich im Wesentlichen nach den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller. Zwar werden die Bediensteten der Rechtsantragstelle auf Bedenken hinweisen, die sich im Rahmen ihrer Schlüssigkeitprüfung aus dem jeweiligen Vortrag der antragstellenden Person ergeben. Es obliegt den Bediensteten jedoch nicht, bei Antragsaufnahme bereits die materielle Rechtslage zu prüfen. Diese umfassende Prüfung wahrzunehmen, fällt vielmehr in die Zuständigkeit der entscheidenden Person, d. h. hier den Richterinnen und Richtern.

Im vorliegenden Fall hatte die Petentin bei Antragsaufnahme angegeben, dass der Antragsgegner bereits seit 2009 im Vorruhestand sei. Erst im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass diese Angabe unzutreffend und damit der Abänderungsantrag verfrüht gestellt sei.

Gerichtliche Entscheidungen sind im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes einer Überprüfung oder Abänderung im Dienstaufsichtswege entzogen.

Auf ihren Antrag wurde der Petentin zwischenzeitlich durch die Gerichtskasse Düsseldorf eine Ratenzahlung von monatlich 13,00 Euro bewilligt. Das Landgericht Düsseldorf hat die Frage eines Kostenerlasses zwischenzeitlich geprüft und abschlägig beschieden. Ob die Petentin noch Gründe ergänzt, die einen Kostenerlass ermöglichen, bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03111-00

Frechen
Sozialhilfe

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat darauf hingewiesen, dass es das Ziel sei, Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Der LVR distanziert sich daher ausdrücklich von der fernmündlichen Aussage seiner Mitarbeiterin. Leider ist es dem LVR nicht möglich aufzuklären, mit welcher Mitarbeiterin der Bekannte von Herrn F. telefoniert hat, da sich in der Akte kein entsprechender Telefonvermerk befindet und sich auch keine Mitarbeiterin an ein solches Gespräch erinnern kann.

Herr F. hat wie jeder andere nach dem Ersten Buch des Sozialgesetzbuchs das Recht auf Beratung über seine Rechte und Pflichten durch den für ihn zuständigen Leistungsträger. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm daher, sich auch zukünftig zur Wahrung seiner eigenen Interessen mit der jeweiligen Behörde in Verbindung zu setzen, wenn er Schwierigkeiten beim Verständnis eines Behördenschreibens hat.

Soweit Herr F. im Rahmen seiner Petition die vom LVR getroffenen Entscheidungen der Kostenbeteiligung und der Erhebung einer Mahngebühr beanstandet, entsprechen diese den rechtlichen Vorschriften.

16-P-2013-03128-00

Datteln
Schulen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt hinreichend sicher, dass die Dauer der Wegnahme insbesondere solcher Gegenstände, die die Schülerin oder der Schüler auch außerschulisch benötigt, nicht unangemessen lang ist. Eine gesetzliche Regelung zur Dauer ist nicht erforderlich, zumal sie die Handlungsmöglichkeiten der Schulen unnötig einschränken würde.

16-P-2013-03138-00

Straelen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium als Beschäftigungsdienststelle die Verfügung über die vorzeitige Versetzung des Petenten in den

Ruhestand zurückgenommen hat, damit er bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze weiter aktiven Dienst verrichten kann.

Tritt er mit Vollendung des 62. Lebensjahres kraft Gesetzes in den Ruhestand, kann ihm auch ein einmaliger Ausgleich gewährt werden.

Der Petent erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.06.2013.

16-P-2013-03163-00

Dortmund
Beförderung von Personen

Die Petentin beschwert sich mit Ihrer Petition über das Verhalten einiger Busfahrer der Rheinbahn. Diese würden in ihren Pausen oder kurzen Standzeiten im Bus rauchen, so dass der Fahrgast in verrauchte Busse einsteigen muss.

Im Rahmen des Schriftwechsels zwischen der Rheinbahn und der Petentin wurde festgestellt, dass es sich konkret um ein Fahrzeug der Linie 757 handelt, in dem an der Endstelle durch einen Fahrer geraucht wurde. Aufgrund der von der Petentin gemachten Angaben konnte der Busfahrer ermittelt werden. Die Rheinbahn hat gegenüber der Petentin angekündigt, dass der Fahrer nochmals separat mit den Vorwürfen konfrontiert und deutlich auf die Einhaltung des Rauchverbots in den Fahrzeugen hingewiesen wird. Die Einhaltung wird künftig kontrolliert werden.

Darüber hinaus hat die Rheinbahn unter anderem durch Aushänge in den Betriebshöfen nochmals auf das Rauchverbot innerhalb der Busse hingewiesen. Auch wurde die Problematik in den jährlichen Fahrerunterweisungen vor allen Mitarbeitern vorgetragen.

Bei weiteren Verstößen hat die Petentin die Möglichkeit, sich erneut mit möglichst genauen Angaben (insbesondere Liniennummer, Strecke, Ort und Datum) an die Rheinbahn zu wenden. Sofern auf diese Weise der jeweilige Fahrer eindeutig ermittelt werden kann, obliegt es der Rheinbahn, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegen den Fahrer in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus kritisiert die Petentin, dass auf Bahnhöfen das generelle Rauchverbot nicht eingehalten werde und oftmals auch außerhalb der eingerichteten Raucherbereiche geraucht wird.

Nach den Vorschriften des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen auch in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen nicht gestattet. Lediglich gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Raucherbereiche in Personenbahnhöfen bilden Ausnahmen von dieser Regelung. Wer sich nicht an das Rauchverbot hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Hier hat die Petentin die Möglichkeit, diese Ordnungswidrigkeit bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

16-P-2013-03166-00

Quierschied
Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn Z. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts der Stadt Bad Honnef gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben. Herrn Z. wurden begleitete Besuchskontakte angeboten, die er nicht wahrgenommen hat, so dass bereits seit längerer Zeit keine Umgangskontakte mehr stattgefunden haben.

Dem Petitionsausschuss wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens das Bemühen von Herrn Z. um seine Tochter deutlich. Dennoch ist aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht das berechtigte Interesse eines Elternteils auf Umgang mit seinem Kind hinter die berechtigten Interessen des Kindes auf einen geschützten Raum zu stellen. Herrn Z. wird deshalb im Interesse seiner Tochter empfohlen, auf das Angebot der begleiteten Umgangskontakte einzugehen, um zunächst eine behutsame Anbahnung der Kontakte zu erzielen.

Eine Überprüfung der von ihm beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Königswinter sowie des Oberlandesgerichts Köln ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen, weil die Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat

Herr Z. - wenn auch erfolglos - bereits Gebrauch gemacht.

16-P-2013-03167-00

Viersen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Viersen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Jugendamt wurde im Rahmen seines gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrags tätig und setzte die vom Familiengericht getroffenen Beschlüsse entsprechend um.

Mit Beschluss vom 15.05.2013 hat das Familiengericht die einstweilige Anordnung vom 14.05.2012 aufgehoben. Die von Herrn W. im Rahmen der Petition gewünschte Rückführung von Jonas in den Haushalt von Frau S. wurde bereits umgesetzt.

Da Frau S. zum 01.07.2013 den Umzug mit Jonas nach Daaden geplant hat, wurde das dortige Jugendamt entsprechend unterrichtet, damit von dort Hilfe installiert werden kann.

16-P-2013-03169-00

Dortmund
Schulen

Die Petentin fordert eine Rückkehr zu einem neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium (G9).

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat in ihrem Bericht vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass eine generelle Rückkehr zu G9 an Gymnasien nicht beabsichtigt sei.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-03171-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu er-

möglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherchutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher im Landtag mehrheitlich verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-03179-00

Ausländerrecht

Mit Versagungsverfügung vom 09.02.2012 wurde eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Petentin abgelehnt, da ihr Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert war. Gleichzeitig wurde sie zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Die Petentin war vollziehbar ausreisepflichtig.

Da sie sich weigerte, freiwillig in die Heimat zurückzukehren, wurde sie von der Ausländerbehörde am 14.05.2013 in ihr Heimatland abgeschoben.

16-P-2013-03190-00

Monheim

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Einstellung der Krankengeldzahlung und die Beendigung der Mitgliedschaft zum 08.03.2013 durch die AOK Rheinland/Hamburg dem geltenden Recht entsprach und nicht zu beanstanden ist.

Für die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs und der Mitgliedschaft war eine erneute ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Frau S. spätestens am 08.03.2013 zwingend erforderlich. Bei der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit handelt es sich um eine Obliegenheit der Versicherten. Die Folgen der verspäteten ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 21.03.2013 sind daher von Frau S. zu tragen.

Bezüglich ihres weiteren Krankenversicherungsschutzes empfiehlt ihr der Ausschuss, sich mit der AOK in Verbindung zu setzen.

16-P-2013-03208-00

Duisburg

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung der Vorwürfe hat ergeben, dass Frau Z. während ihres stationären Aufenthalts im Krankenhaus auf Visiten hat warten müssen und vereinzelt Störungen in der Kommunikation mit dem Krankenhauspersonal aufgetreten sind. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Krankenhaus im Rahmen seines Qualitätsmanagements Maßnahmen ergriffen hat, um solche Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden.

Hinsichtlich ihres Vorwurfs, das Krankenhaus sei leichtfertig mit ihrer meldepflichtigen Erkrankung umgegangen, konnte dieser glaubhaft von der Klinik widerlegt werden.

Anhaltspunkte, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des Krankenhausgestaltungsgesetzes zu empfehlen, sind nicht feststellbar.

Der Ausgang des Verfahrens bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03210-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Baugenehmigungen

Bauordnung

Das von den Petenten gemietete Wohnhaus muss aus bauplanungsrechtlichen Gründen, d. h. aufgrund seiner Mängel und Mängel, die die Baugenehmigung für das Ersatzwohnhaus auf dem Grundstück erst ermöglicht haben, beseitigt werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist der Eigentümerin bei der Umsetzung der Abrissverpflichtung äußerst großzügig entgegengekommen. Ein weiteres Hinauszögern zur Schaffung rechtmäßiger Zustände ist deshalb für die Bauaufsichtsbehörden nicht mehr vertretbar.

Mit dem privatrechtlichen Abschluss des Mietvertrags mit den Petenten hat die Eigentümerin wissentlich gegen ihre öffentlich-rechtliche Abrissverpflichtung verstoßen. Auch die Petenten sind das Mietverhältnis im Wissen um die baurechtliche Situation des Gebäudes eingegangen. Die von ihnen vorgetragenen persönlichen Gründe vor allem wirtschaftlicher Art werden keineswegs verkannt, können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung Aller auf die Entscheidung keinen Einfluss haben. Eine weitere Duldung der Wohnnutzung im Außenbereich bis zum 01.06.2018 kommt daher nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03217-00

Essen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr Dr. D.-S. zu seinem Anliegen bereits ein Antwortschreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.10.2012 erhalten hat.

Der Landtag berät aktuell einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Bestattungsgesetzes, der Erprobungsklauseln zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau vorsieht.

Der Ausgang der Beratungen bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03230-00

Mönchengladbach

Landeshaushalt

Die finanzielle Förderung des RWI als Einrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Für eine Senkung des Finanzrahmens und/oder die Verknüpfung der weiteren Förderung mit sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27.06.2013.

16-P-2013-03240-00

Jülich

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau Dr. K. unterrichtet.

Ihrer beim Finanzministerium als zuständige Aufsichtsbehörde für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen eingelegten Beschwerde konnte nicht abgeholfen werden, da die Aufsichtsbehörden nicht befugt sind, hinsichtlich der Beitragspflicht verbindlich zu entscheiden. Das Land kann als zuständige Aufsicht über das Versorgungswerk nicht verpflichtend festlegen, welche Tätigkeiten als berufsbezogene Tätigkeiten einzustufen sind mit der Folge, dass sie einer Beitragspflicht unterliegen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Frau Dr. K. gegen den Beitragsbescheid des Versorgungswerks Klage vor dem Verwaltungsgericht in Aachen eingereicht hat. Die Klage ist noch anhängig. Der Ausschuss empfiehlt Frau Dr. K., den Ausgang des Verfahrens auch unter dem Aspekt, dass das Versorgungswerk auf eine Vollstreckung des rückständigen Beitrags vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verzichtet, abzuwarten.

Das Finanzministerium wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Frau Dr. K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.06.2013.

16-P-2013-03249-00

Gelsenkirchen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau J. wendet sich gegen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der die Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs im Sinne des OEG ausführlich thematisiert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ablehnende Entscheidung des LWL nicht zu beanstanden ist.

Frau J. berichtet im Übrigen, sie habe bei der Stadt Bielefeld einen erlittenen Arbeitsunfall, der zu schweren Verletzungen geführt habe, angezeigt. Bisher habe sie keine Information über das Ergebnis der Überprüfung erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J., Kontakt zur Stadt Bielefeld aufzunehmen und sich nach dem Stand der Bearbeitung zu erkundigen.

16-P-2013-03254-00

Siegburg
Energiewirtschaft

Gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) können eventuelle Gewinne des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW aus Photovoltaikanlagen prinzipiell offengelegt werden.

Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durch die genannte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Justizvollzugsanstalt Siegburg keine Gewinne mittels Stromerzeugung erzielt, da diese ausschließlich zur Eigenversorgung betrieben wird.

Zur Klärung des Streitfalls zwischen dem Petenten und dem Netzbetreiber wird auf die einschlägigen Regelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), insbesondere § 32 Absatz 5, verwiesen.

16-P-2013-03257-00

Erkrath
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und stellt fest, dass in der Stadt Erkrath Sonderstellplätze für Krafträder im Zentrum von Hochdahl nicht ausgewiesen sind. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Ausweisung aber möglich. Mit Ausnahme der vorliegenden Petition wurde ein solcher Wunsch jedoch bislang nicht an die Stadtverwaltung Erkrath herangetragen. Zudem bestehen in fußläufiger Entfernung zum Hochdahler Markt zahlreiche Stellplätze, bei denen die Benutzung der Parkscheibe nicht vorgeschrieben ist. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt derzeit nicht die Einrichtung von Sonderstellplätzen für Krafträder.

Das Vorgehen der Stadt Erkrath ist nicht zu beanstanden.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03259-00

Weeze
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und festgestellt, dass die Gemeinde Weeze und die Kreispolizeibehörde Kleve die Verkehrssituation auf der Straße York Way in angemessenem Umfang überwachen.

Die Straße York Way in Weeze ist eine gepflasterte, als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesene Sackgasse, die als Rundstraße geführt wird. Es handelt sich um reines Wohngebiet und die Straße wird ausschließlich von Anwohnern und Anliegern genutzt. Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen zulässig. Nach steigendem Kfz-Bestand der Anwohner hat die Gemeinde Weeze dort in der Vergangenheit weitere gekennzeichnete Parkflächen ausgewiesen.

Parkverstöße sind im Bereich der Straße York Way in der Regel selten (seit 2006 sind drei Beschwerden zum ruhenden Verkehr bekannt). Daher wird dort der ruhende Verkehr gelegentlich und anlassbezogen durch die Gemeinde überwacht.

Die letzte Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kreispolizeibehörde Kleve wurde mangels Kfz-Verkehr und ohne die Feststellung von Überschreitungen abgebrochen. Dessen ungeachtet vereinbarte die Kreispolizeibehörde Kleve mit der Gemeinde Weeze, die Verkehrssituation auf der Straße York Way weiter zu beobachten.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03273-00

Duisburg
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in seiner Entscheidung vom 05.06.2013 die Abschiebungsandrohung des

Bescheides vom 13.11.2002 (Az. 2795011-262) gegenüber der Petentin aufgehoben und festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich ihres Heimatlandes Kamerun vorliegt. Das BAMF begründet dies sowohl mit der HIV-Infektion als auch mit der psychischen Erkrankung der Petentin.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg von der geplanten Abschiebung Abstand genommen und den Flug storniert.

Die Petentin hält sich derzeit an einem der Ausländerbehörde unbekanntem Aufenthaltsort auf. Sobald sich die Petentin wieder in Duisburg anmeldet, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG zu prüfen sein.

16-P-2013-03280-00

Hagen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S.-S., Meldepflicht für Borrelioseerkrankung und Erstattung der Labor-, Test- und Therapiekosten durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), unterrichtet.

Die Meldung einer Borreliose führt nicht automatisch zu Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörden und hätte auch keinen Einfluss auf Prävention, Diagnostik, medizinische Behandlung oder deren Finanzierung.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gebrauch zu machen, um die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose zu erweitern.

Die Diagnostik und Behandlung erfolgt für die Versicherten der GKV durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen/-ärzte. Die Vorgehensweise einer Ärztin/eines Arztes wird sich bei dem Verdacht auf eine Lyme-Borreliose nach den Symptomen richten. Ob bei bestehenden Symptomen weitere Labordiagnostik erforderlich ist, ist eine Einzelfallentscheidung.

Der gemeinsame Bundesausschuss entscheidet, welche Leistungen von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden und welche nicht. Dies ist auch für die Borreliosepatientinnen und -patienten von entscheidender Bedeutung, da dort festgelegt wird, welche Laborleistungen und welche Therapien bezahlt werden.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags.

Frau S.-S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.06.2013.

16-P-2013-03285-00

Rheda-Wiedenbrück

Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der

Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Absatz 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und Absatz 2 sowie des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat mitgeteilt, dass in ihrem Stadtgebiet für Bereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten keine Satzung zur Durchführung der Prüfung privater Abwasserleitungen besteht und diese derzeit auch nicht vorgesehen ist.

Insofern wird dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Darüber hinaus erhält Frau L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.05.2013.

16-P-2013-03286-00

Borken

Jugendhilfe

Die Eheleute W. haben sich im Rahmen einer familiengerichtlichen Anhörung am 26.04.2013 mit der stationären Unterbringung von Suzan in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden erklärt und sie am 03.05.2013 in die neue Einrichtung begleitet.

Der Petitionsausschuss und auch die zuständigen Jugendämter verkennen nicht, dass zwischen den Eheleuten W. und Suzan eine Bindung entstanden ist, die weiterhin Bestand haben sollte. Aus Sicht des Ausschusses wäre es im Sinne von Suzan wünschenswert, wenn sich alle in der Jugendhilfeangelegenheit involvierten Personen und Institutionen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verständigen könnten.

Die von den Jugendämtern getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03290-00

Dortmund

Rechtspflege

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Hinsichtlich der an die zuständige Ärztekammer gerichteten Informationsbegehren und Bearbeitungswünsche kann die Ärztekammer dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen, da ihr diese Informationen nicht vorliegen und es ihr darüber hinaus auch aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt wäre, dem Petenten diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Dortmund ist nicht zu beanstanden. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird sie den Petenten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über dessen Ergebnis unterrichten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03293-00

Siegen

Ausländerrecht

In der Angelegenheit hat am 15.07.2013 ein Anhörungstermin stattgefunden.

Nach den vorgelegten ärztlichen Attesten und nach den Erkenntnissen im Anhörungstermin liegen bei den Eheleuten J. depressive Persönlichkeitsentwicklungen mit posttraumatischen Belastungsstörungen, verbunden mit körperlicher Gebrechlichkeit und Pflegebedürftigkeit, vor.

Die Amtsärztin hat bereits am 29.06.2010 festgestellt, dass Herr J. bei den pflegerelevanten Verrichtungen des täglichen Lebens die Hilfe seiner Kinder benötigt. Beide Elternteile seien aufgrund ihrer körperlichen Gebrechlichkeit und seelischen Störung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen.

Der Petitionsausschuss bedauert es, dass bisher nur ärztliche Kurz-Atteste und keine ärztlichen Fach-Gutachten vorgelegt wurden. Ausführliche Gutachten konnte Familie J. aus finanziellen Gründen nicht erstellen lassen.

Die Ausländerbehörde erklärte im Anhörungstermin, das Gesundheitsamt der Stadt lehne es ab, medizinische Begutachtungen von Ausländern zur Frage von Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit vorzunehmen. Zudem sei die Stadt aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht bereit, externe ärztliche Gutachten erstellen zu lassen.

Diese Aussage wird vom Petitionsausschuss nicht mitgetragen.

Die aufgrund der vorgelegten Atteste eingeholte Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Frage des Vorliegens von Abschiebehindernissen ist zur Beurteilung der Angelegenheit nicht förderlich.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses liegen zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse sowie Reiseunfähigkeit vor.

Das BAMF hätte nicht nur die kurzen Atteste bewerten dürfen, weil diese einer kritischen Rechtsprüfung naturgemäß nicht standhalten.

Zum Beispiel wird vom BAMF bemängelt, dass die Wahrscheinlichkeit und Folgen möglicher Asthmaanfälle nicht beschrieben wurden. Die Suizidgefährdung sei nicht konkret dargelegt. Dazu zählen Angaben darüber, ob bereits Suizidversuche unternommen wurden, wie beachtlich diese Gefahr eintritt und aufgrund welcher Umstände sie hervorgerufen wird. Das konkrete traumatisierende Ereignis sei nicht eruiert worden. Zudem behauptet das BAMF, dass die Erkrankung der Eheleute J. im Kosovo behandelbar sei. Es vergisst, dass die Behandlung nicht finanzierbar ist. Das BAMF unterstellt, dass zwei volljährige Kinder der Eheleute J. in Deutschland leben, die ihre Eltern finanziell unterstützen könnten. Das BAMF hat die näheren Umstände der Kinder nicht berücksichtigt. Die Tochter Ferida J. pflegt ihre Eltern ganztägig und ist deshalb nicht in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Zudem soll sie zur Pflege ihrer Eltern, die alleine nicht lebensfähig sind, mit abgeschoben werden. Im Kosovo wären alle drei Personen völlig mittellos. Der Sohn Halid J. arbeitet zwar sozialversicherungspflichtig. Sein erzielttes Nettoeinkommen von 900 Euro reicht nicht aus, seine Eltern und im Fall der Abschiebung auch seine Schwester finanziell zu versorgen.

Die Auffassung des BAMF in der Stellungnahme vom 30.04.2013, es bestehe weder die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat noch sei eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aufgrund der Nichtfi-

nanzierbarkeit der Krankheitskosten oder einer Existenzgefährdung gemäß § 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz gegeben, kann für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde nicht herangezogen werden.

Die von der Ausländerbehörde geplante Untersuchung der Familie am Abschiebetag durch den Arzt, Herrn K., entspricht nicht der Erlasslage und der Rechtsprechung. Zudem wird die bisher getroffene Aussage der Stadt, die Familie sei reisefähig, in keiner Weise belegt.

Aufgrund der bestehenden erheblichen psychischen und physischen Erkrankungen ist es Aufgabe der Stadt, Zweifel am Bestehen von Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit durch die Einschaltung eines oder mehrerer hierfür eingehend geschulter Fachärzte im Vorfeld der geplanten Abschiebung prüfen zu lassen.

Eine bloße Prüfung der Reisefähigkeit am Abschiebetag durch Herrn K. lehnt der Petitionsausschuss weiterhin ab. Er verweist auf seine diesbezüglichen früheren Beschlüsse.

Da die Eheleute J. nicht in der Lage sein werden, im Kosovo ein menschenwürdiges Leben zu führen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, den Eheleuten J. und ihrer Tochter Ferida ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Situation der Tochter ist zu berücksichtigen, dass diese durch die Pflege ihrer Eltern der Stadt erhebliche Pflege- und Krankheitskosten eingespart hat. Inzwischen hat sie die deutsche Sprache gelernt und arbeitet beim gleichen Arbeitgeber wie ihr Bruder auf einer 400 Euro-Basis in den Zeiten, in denen ihre Eltern schlafen.

Bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde auf der Grundlage des Ersuchens der Härtefallkommission für den Sohn Halid J. vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass es nicht sachgerecht ist, die positive Entscheidung damit zu verknüpfen, dass die übrigen Familienmitglieder ausreisen. Die Verknüpfung des Aufenthaltsrechts volljähriger Personen an andere Personen ist rechtlich nicht vorgesehen. Zudem ist es, wie oben ausgeführt, für die übrigen Familienmitglieder unzumutbar, das Bundesgebiet zu verlassen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde deshalb, Herrn Halid J. umgehend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.11.2013 über das Veranlasste zu berichten. Der Petitionsausschuss wird die Angelegenheit aufgreifen, wenn seine Empfehlung nicht berücksichtigt wird. Sollte die Ausländerbehörde beabsichtigen, vor dem endgültigen Abschluss der Angelegenheit aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen, bittet der Petitionsausschuss, vorab informiert zu werden.

16-P-2013-03308-00

Drensteinfurt
Straßenbau

Der Petent setzt sich für die Erhaltung und Instandsetzung des zu seinem Grundstück führenden Wegs D. ein. Das Wegegrundstück befindet sich im Privateigentum Dritter. Das Grundstück des Petenten kann über diesen Weg, dessen Nutzung der Familie des Petenten gestattet wurde, sowie über eine weitere Zufahrt, die über A. führt, erreicht werden.

Die Eigentümer dieses Wegs verweigern eine Instandhaltung, auch wenn der Ausbau und die Kosten von der Stadt Drensteinfurt übernommen werden würden, weil sie bei einem Ausbau einen Anstieg des Pkw-Aufkommens befürchten.

Ein straßenrechtlicher Anspruch auf Instandhaltung des Wegs lässt sich aus dem Straßenanliegergebrauch des Straßen- und Wegegesetzes nicht herleiten, da kein öffentlicher Straßenbaulastträger beteiligt ist.

Für den Petenten bleibt nur die Möglichkeit, seinen Anspruch im Rahmen eines privatrechtlichen Klageverfahrens durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03312-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Einkommensteuererklärungen bei Erzielung von Gewinneinkünften, Gewinnfeststellungserklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben.

Ist es einem Steuerpflichtigen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar, die Erklärung in elektronischer Form abzugeben, so kann aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden (Härtefallregelung). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, sich auf das neue, elektronische Verfahren einzurichten.

Die Petentin hat glaubhaft gemacht, dass sie aufgrund der Schwerbehinderung der Gesellschafter die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung erfüllt. Das Finanzamt Düsseldorf hat Wunsch der Petentin zwischenzeitlich entsprochen.

16-P-2013-03322-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Einkommensteuererklärungen bei Erzielung von Gewinneinkünften, Gewinnfeststellungserklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben.

Ist es einem Steuerpflichtigen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar, die Erklärung in elektronischer Form abzugeben, so kann aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden (Härtefallregelung). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, sich auf das neue, elektronische Verfahren einzurichten.

Der Petent hat glaubhaft gemacht, dass er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung erfüllt. Das Finanzamt Düsseldorf hat seinem Wunsch zwischenzeitlich entsprochen.

16-P-2013-03323-00

Straelen
Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Prozessführung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in dem Verfahren 20 K 4518/12 ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Satzung des berufsständischen Versorgungswerks stellt bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit darauf ab, ob die Beschwerden der antragstellenden Person therapierbar sind und somit die Berufsfähigkeit wieder herstellbar erscheint, oder ob die Beschwerden der Person therapieresistent sind und die Berufsausübung deshalb nicht möglich erscheint. Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Berufsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

16-P-2013-03332-00

Düsseldorf

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die zwischen der Petentin und der Stadt Düsseldorf in dem Erörterungstermin am 13.06.2013 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf getroffene Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise einzuhalten ist. Dies beinhaltet auch die von der Petentin übernommene Verpflichtung, persönlich beim serbischen Konsulat vorstellig zu werden. Die Ausführungen des Ausschusses in seinem Beschluss vom 20.11.2012 zur Zumutbarkeit einer persönlichen Vorsprache sind deshalb gegenstandslos geworden.

Sofern die Petentin vorträgt, das Konsulat sei telefonisch für eine Terminvereinbarung nicht zu erreichen gewesen, dürfte dies die Petentin nach der genannten Vereinbarung nicht davon entbinden, zur Not auch ohne festen Termin das Konsulat aufzusuchen. Sollte eine persönliche Vorstellung dort sich als faktisch unmöglich herausstellen, müsste dies im gerichtlichen Verfahren vorgetragen werden. Ebenfalls müsste im Gerichtsverfahren vorgetragen und dort gewürdigt werden, wenn die Petentin geltend macht, dass die serbischen Behörden bei der Vorsprache für ein Tätigwerden Bestechungsgelder verlangen oder aber Fragen stellen sollten, durch deren Beantwortung die Petentin gegen Geheimhaltungspflichten verstieße.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn es der Petentin durch kurzfristige Ausstellung eines Passersatzpapiers ermöglicht werden könnte, noch in den Sommerferien ihre Eltern zu besuchen. Bei dem Erörterungstermin im Landtag wurde ein Schreiben der Behörde vom 14.06.2013 zitiert, wonach hierfür lediglich ein Attest vorgelegt und der Zeitraum der Reise angegeben werden müsse. Die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf wird gebeten, den Antrag beschleunigt und wohlwollend zu prüfen, sofern dies irgend einzurichten ist.

16-P-2013-03357-00

Köln

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Frau K. gegen das Städtische Krankenhaus Köln-Holweide erhobenen Vorwürfe wegen unzureichender pflegerischer Versorgung ihrer Mutter und unverschämten Verhaltens eines Pflegers unterrichtet.

Eine von der Bezirksregierung erbetene Schweigepflichtentbindung durch die Mutter von Frau K. wurde nicht abgegeben, daher können die von ihr erhobenen Vorwürfe letztendlich nicht eindeutig geklärt werden.

Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass sich das Städtische Krankenhaus in der Zwischenzeit bei Frau K. entschuldigt hat. Das Krankenhaus hat versichert, diese Vorwürfe aufzuarbeiten. Durch die Kritik würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert, Problemfelder zu erkennen und künftig Qualität und Leistung zu verbessern.

Anhaltspunkte, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu empfehlen, haben sich nicht ergeben.

16-P-2013-03372-00

Düsseldorf

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass die von Herrn D. bemängelte Verfahrensweise der Leitstelle Düsseldorf hinsichtlich

des Ablaufs seines Notrufs am 15.04.2013 nicht zu beanstanden ist.

Der Gesprächsverlauf und die gewählte Hilfestellung erfolgten schlüssig. Eine notfallrettungspflichtige Notlage lag nach Darstellung der Stadt Düsseldorf nicht vor.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.06.2013.

16-P-2013-03373-00

Wegberg
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 15.07.2013 nebst Anlagen.

16-P-2013-03379-00

Welver
Besoldung der Beamten
Versorgung der Beamten

Die geltenden Bestimmungen für alle Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus landes- und bundesgesetzlichen Regelungen.

Die Petition zielt damit auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung. Diese ist derzeit nicht beabsichtigt.

Im Übrigen hat auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19.06.2012 -3 AZR 558/10 - ausdrücklich bestätigt, dass für eine Besserstellung der Dienstordnungsangestellten keine Rechtsgrundlage besteht.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn F. zu entsprechen.

16-P-2013-03383-00

Rösrath
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn D. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Das Dienstrechtsanpassungsgesetz ist zum 01.06.2013 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz erfolgt eine versorgungsrechtliche Nachzeichnung der seit 2012 angehobenen Altersgrenzen. Damit ist der Gleichklang mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt.

Diese neuen Vorschriften finden bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge von Herrn D. Anwendung, weil das jeweilige Recht maßgebend ist, das bei Beginn des Ruhestands Geltung hat. Bisher wurden Versorgungsabschläge bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahrs nur bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, berechnet. Nach § 14 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz, das ab 01.06.2013 gilt, wird als Bemessungszeitraum für die Berechnung der Versorgungsabschläge auf den Zeitraum von Beginn des Ruhestands bis zum Erreichen der Altersgrenze abgestellt.

Seit dem 01.01.2012 erfolgt eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze bis zur neuen Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres). Für den Jahrgang 1950 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre und 4 Monate. Die Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.06.2013 wird beigelegt.

Demnach würden im Fall von Herrn D. gegenüber dem bisherigen Recht um 1,2 Prozentpunkte höhere Versorgungsabschläge bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sein, wenn er nach Vollendung seines 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird.

Ohne eine Anpassung der Versorgungsabschläge an die neuen Regelaltersgrenzen bestünde die Gefahr, dass die Anhebung der Lebensarbeitszeit ins Leere liefe, da weiterhin für die Berechnung der Versorgungsabschläge die Regelaltersgrenze von 65 Jahren gegolten hätte.

16-P-2013-03395-01

Köln
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 zu ändern.

16-P-2013-03419-00

Gelsenkirchen
Grundsicherung

Die von der Stadt Gelsenkirchen als zuständigem Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von den Eheleuten K. beantragten Leistungen sind als Ersatzbeschaffungen abschließend durch die Regelbedarfsstufen abgegolten. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 31 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist nur bei der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung mit Mobiliar und Hausrat möglich. Andere Ausnahmen hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Träger der Sozialhilfe hat keine Möglichkeit, von den eindeutigen rechtlichen Vorgaben abzuweichen.

Die angebotene Darlehensgewährung stellt die einzige gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Trägers der Sozialhilfe dar, um im Einzelfall einen unabweisbaren Bedarf zu decken.

16-P-2013-03426-00

Waltrop
Rechtspflege

Die Petition hat sich durch die zwischenzeitliche Begleichung der Forderung durch den Kostenschuldner erledigt.

Der Verweis des Justizbediensteten auf eine mögliche Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher, die bereits bei der Erteilung des Vollstreckungsauftrags ausgeschlossen worden war, war zwar verfehlt, beruhte jedoch auf einem Versehen und kann als solches keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen auslösen.

Hinweise für eine ansonsten fehlerhafte Sachbehandlung durch die Oberjustizkasse Hamm können nicht festgestellt werden.

16-P-2013-03431-00

Dortmund
Lehrerbildung

Dem Wunsch von Herrn S., ihm ein Spagatstudium an der Technischen Universität Dortmund (TU) und an der Ruhr-Universität Bochum für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Fächern Musik (TU Dortmund) und Geschichte (Ruhr-Universität Bochum) zu ermöglichen, wurde entsprochen.

Seiner Anregung, Musik als Einzelfach studieren zu können, wird von TU Dortmund nicht gefolgt. Eine Verpflichtung hierzu sieht das Gesetz nicht vor.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 10.07.2013.

16-P-2013-03436-00

Bochum
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Würselen getroffenen jugendhilferechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Beiden Elternteilen gelang es bisher nicht, die Umgangsregelung einvernehmlich zum Wohle ihrer Kinder zu treffen beziehungsweise die getroffenen Vereinbarungen entsprechend umzusetzen. Das Jugendamt hat sowohl Herrn R. als auch Frau W. mehrfach zu gemeinsamen Gesprächen eingeladen, um die familiengerichtlich angeforderten Stellungnahmen erarbeiten und die Eltern zur bestehenden Kommunikationsproblematik beraten zu können. Nachdem Herr R. eine Mediation durch eine neutrale Stelle wünschte, wurden auch Gesprächstermine in einer Beratungsstelle vereinbart. Leider war es den Eltern bisher nicht möglich, dieses Angebot anzunehmen und an einer im Sinne ihrer Kinder dringend notwendigen Verbesserung ihrer Kommunikation zu arbeiten.

Soweit das Jugendamt auf zwei E-Mails von Herrn R. nicht reagiert hat, wird diese Vorgehensweise vom Jugendamt bedauert. Eine Nutzung des Jugendamts zur Informationsweitergabe zwischen den

Elternteilen ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann daher auch nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn R. nur empfehlen, alle ihm vom Jugendamt angebotenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation zu der Mutter in Anspruch zu nehmen.

16-P-2013-03440-00

Münster
Strafvollzug

Die zeitweilige Unterbringung des Herrn W. in einen Gemeinschaftshaftraum der Justizvollzugsanstalt Werl wird nicht beanstandet.

16-P-2013-03441-00

Werl
Strafvollzug

Durch Bauarbeiten in der Justizvollzugsanstalt Werl sind Lärmbelästigungen zurzeit leider unvermeidbar. Herrn F. wurde ein ruhigerer Haftraum angeboten, den er aber abgelehnt hatte.

Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

16-P-2013-03446-00

Bielefeld
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Rechtskontrolle ist instanzhöheren Gerichten übertragen und diesen vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Aufgabewahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls lediglich einer Überprüfung im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen.

Dem Petenten ist es unbenommen, sich weiterhin der prozessual zulässigen Rechtsmittel und Anträge zu bedienen, um etwaige Verfahrensmängel prüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.07.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld vom 26.06.2013.

16-P-2013-03454-00

Leichlingen
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau K.-M. nicht die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden keine Maßnahmen empfohlen. Die Petition ist damit erledigt.

Zur Erläuterung erhält Frau K.-M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.06.2013.

16-P-2013-03457-00

Herzogenrath
Jugendhilfe
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er empfiehlt ihr, sich auf Gespräche mit dem familiengerichtlich bestellten Vormund ihres Sohnes Mark Andre und dem für die Jugendhilfeleistungen zuständigen Jugendamt Aachen einzulassen, um eine gemeinsame Basis zum Wohle ihres Kindes zu suchen.

Bis dahin handeln Vormund und die betroffenen Lehrkräfte der Schule übereinstimmend. Sie beraten sich offen und transparent neben der individuellen Betreuung und Förderung über Möglichkeiten auch außerschulischer, therapeutischer Unterstützung für den Sohn von Frau B., besprechen Fortschritte wie Rückschritte und begleiten den Prozess des Schülers gemeinsam. Die Schule kann diesen Prozess unter Einbeziehung des schulpсихologischen Dienstes unterstützen.

Entgegen der Auffassung von Frau B. wurden Mark Andre mehrfach Nachhilfeangebote un-

terbreitet, die er derzeit, ebenso wie eine psychologische Behandlung, nicht bereit ist anzunehmen.

Die von Frau B. geforderte Überprüfung des Ortes der Beschulung und der individuellen Förderung in Mathematik ihres Sohnes hat ergeben, dass die Schule im Hinblick auf die Auswahl der Möglichkeiten ihren Erziehungsauftrag durchgeführt und angemessen gehandelt hat. Die Handlungsabläufe entsprechen den schulischen Rahmenbedingungen.

Die Schule geht in ihrer Eigenverantwortlichkeit sensibel, verantwortungsbewusst und - auch im Hinblick auf das Wohl des Schülers - zielführend mit ihrem Erziehungsauftrag um.

Die ortsnahe Beschulung ist sichergestellt. Mark Andre hat die Möglichkeit, einen Schulbus zu nutzen, der ca. 5 - 10 Minuten bis zur Schule benötigt. Die von Frau B. bemängelte unnötige lange Fahrtzeit ist darauf zurückzuführen, dass der Junge den Schulbus zunächst nicht beanspruchen wollte und eine andere umständlichere Busverbindung wählte.

16-P-2013-03483-00

Aachen
Krankenversicherung

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg hat dem Anliegen von Herrn H. entsprochen.

16-P-2013-03489-00

Bad Oeynhausen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau K. wendet sich erneut gegen die Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen (LWL), mit der dieser die Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ablehnt und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Frau K. nochmals eingehend auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung der von Frau K. ergänzend übersandten Schreiben ihrer ehemaligen Lehrerin beziehungsweise Bekannten aus Juni und Juli 2013 sowie der sonstigen Unterlagen hält es der Petitionsausschuss für belegt, dass die Schläge des Vaters in den 1970er Jahren - die der LWL bereits als schädigende Übergriffe

nach dem OEG dem Grunde nach anerkannt hat - jedenfalls seinerzeit zu erheblichen psychischen Auswirkungen auf Frau K. und auch zu einem Entwicklungsknick geführt haben.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS), eine erneute Prüfung durch den LWL zu veranlassen, ob und inwieweit die damaligen seelischen Folgen der Schläge bei der Petentin zu gesundheitlichen Einschränkungen im Sinne des OEG geführt haben.

Die Landesregierung (MAIS) wird zudem gebeten, den Petitionsausschuss über das Ergebnis der Überprüfung umfassend zu informieren.

Soweit ein sozialgerichtliches Klageverfahren anhängig ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

16-P-2013-03506-00

Gaggenau
Schulen

Der Petent beklagt, dass ihm vom Land 30 Prozent seiner Altersversorgungsbezüge vorenthalten werden.

Zu seiner Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.06.2013. Seinem Anliegen kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-03537-00

Coesfeld
Kindergartenwesen

Der Sohn des Lebensgefährten von Frau B. wird zum 01.08.2013 in eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung aufgenommen. Da sich sowohl Frau B. als auch ihr Lebensgefährte zwischenzeitlich mit dieser Lösung einverstanden erklärt haben, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03584-00

Werl
Strafvollzug

Dem Anliegen, einen Sender in albanischer Sprache in die Rundfunkanlage der Justizvollzugsanstalt Werl einzuspeisen, wird entsprochen.

16-P-2013-03664-00

Werther
Schulen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.06.2013. Danach ist die Mittelauszahlung aufgrund nicht förderungsfähiger Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrkosten von der Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. zu Recht versagt worden.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-03677-00

Hamm
Sozialhilfe

Die Stadt Hamm hat die Petition zum Anlass genommen, die zur Auszahlung gekommene Beihilfe unter Berücksichtigung der von Herrn W. dargestellten Besonderheiten des Einzelfalls erneut zu prüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die Beihilfe tatsächlich zu gering bemessen war, um den für Herrn G. geltend gemachten Bekleidungsbedarf zu decken. Die Stadt bedauert, dass die beantragten Oberhemden bei der Berechnung der Beihilfe versehentlich nicht berücksichtigt wurden. Dem Träger der Sozialhilfe wurde erstmalig durch die Petition bekannt, dass Herr G. aufgrund seiner Übergröße einen höheren Bedarf hat.

Dem Anliegen wurde inzwischen durch die weitere Bewilligung einer Kleiderbeihilfe in Höhe von 124,- Euro entsprochen.

16-P-2013-03694-00

Bonn
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das von Frau W. und den Mitunterzeichnern

ihrer Petition gezeigte kinder- und familienpolitische Engagement.

Er hat sich von der Landesregierung über die aktuelle Sachlage unterrichten lassen.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 21.06.2013.

Darüber hinaus wird die Petition nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-03762-00

Versmold
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Dem Anliegen der Petentin, die eingezogenen Zahlungsansprüche auf Grund außergewöhnlicher Umstände wieder zuzuteilen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Für die Gewährung der Betriebsprämie gilt seit dem Jahr 2010 eine Bagatellgrenze von 1,0 ha beihilfefähige Fläche. In den Jahren 2011 und 2012 hat die Petentin jeweils für 0,83 ha beihilfefähige Fläche die Betriebsprämie beantragt. Die beihilfefähige Fläche unterschreitet damit die festgesetzte Bagatellgrenze, so dass für die Jahre 2011 und 2012 keine Zahlungsansprüche aktiviert wurden.

Der Landesbeauftragte hat daraufhin entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen EG-Verordnung die Zahlungsansprüche in die nationale Reserve eingezogen. Ein Ermessensspielraum seitens des Landesbeauftragten besteht nicht. Die Umsetzung des Ansinnens der Petentin würde EU-Recht verletzen und in der Konsequenz zu Anlastungen wegen rechtswidriger Anwendung von EU-Recht führen, die das Land zu tragen hätte.

Ein außergewöhnlicher Umstand auf Grund der Information von Mitarbeitern des Landesbeauftragten zur Antragstellung ist hier nicht gegeben. Die Information an Antragsteller, dass Anträge gestellt werden müssen, damit Zahlungsansprüche nicht in die nationale Reserve eingezogen werden, ist ein allgemeiner Hinweis, der Antragsteller auf die Vermeidung des Einzugs der Zahlungsansprüche aufmerksam machen soll. Aus dieser Serviceleistung kann kein außergewöhnlicher Umstand abgeleitet werden.

Die Behauptung, dass die wiedereingezogenen Zahlungsansprüche gegen Entgelt aus der nationalen Reserve käuflich erworben werden können, ist nicht zutreffend. Zahlungsansprüche sind frei handelbar, soweit der Käufer aktiver Landwirt ist. Der Petentin hätte es also freigestanden, ihre Zahlungsansprüche vor dem zweiten Jahr der Nichtnutzung zu verkaufen.

16-P-2013-03775-00

Emsdetten

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau B.-K. wunschgemäß im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens an die Kardinal-von-Gahlen-Gesamtschule in Nordwalde versetzt wurde.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2013-03793-00

Mettmann

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau H. unterrichtet.

Zutreffend ist, dass die Nachfrage von Frau H. vom 30.04.2013 zum Sachstand der Angelegenheit unbeantwortet blieb. Ursächlich dafür war neben der noch fehlenden Entscheidung des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) die vorherrschende Arbeitsverdichtung im Fachdezernat (Neueinstellungen und Weiterbeschäftigungen) zu Beginn des Schulhalbjahrs im Finanzministerium.

Anlässlich der Petition von Frau H. wurde ihr Antrag vom 08.01.2013 auf Prüfung des Jahressonderzahlungsanspruchs vorrangig geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass weiterhin lediglich Anspruch auf eine anteilige Jahressonderzahlung besteht.

Die Leitsätze aus dem Bundesarbeitsgerichts-urteil vom 12.12.2012 - 10 AZR 594/11 - konnten bei der Bemessung der Jahressonderzahlung für Frau H. nicht herangezogen werden, da ihre Beschäftigungsverhältnisse innerhalb des Kalenderjahrs 2012 mit verschiedenen Arbeitgebern abgeschlossen worden sind.

Lediglich die Zeit ab 17.04.2012 bis zum Ende des Kalenderjahrs 2012 war bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden, so dass

auch nur diese Zeit zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf Jahressonderzahlung herangezogen werden konnte. Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss nicht.

16-P-2013-03808-00

Velbert

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03824-00

Köln

Rechtspflege

Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat dem Petenten mit Schreiben vom 15. Juli 2013 mitgeteilt, dass der vom Petenten an den von der Gerichtskasse Köln beauftragten Gerichtsvollzieher gezahlte Betrag in Höhe von 26,50 Euro zurückgezahlt wird.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03826-00

Berlin

Pflegeversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03827-00

Werl

Strafvollzug

Die Vollzugsplanfortschreibung ist auf Antrag des Petenten erfolgt.

16-P-2013-03854-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit überprüft. Er sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-03930-00

Essen

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Essen getroffene Entscheidung, die Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung einer Brille abzulehnen, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Anschaffung einer Brille wird als zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens zählender Bedarf nach dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von der Regelleistung umfasst und ist somit von Herrn S. selbst zu bestreiten. Für eventuell anfallende einmalige Bedarfe sind monatlich entsprechende Beträge von der Regelleistung anzusparen.

Die Kosten können auch nicht im Rahmen eines Darlehens übernommen werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erbringt der Leistungsträger bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht gedeckt werden kann.

Ein Bedarf gilt als unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar und daher zur Vermeidung einer in der Regel unvorhersehbar eintretenden akuten Notsituation unvermeidlich ist. Eine solche Notsituation liegt bei Herrn S. nicht vor. Ihm ist es zuzumuten, den notwendigen Betrag zur Anschaffung einer Brille aus seinen regelmäßigen SGB II-Regelleistungen anzusparen. Das Bestehen einer Fehlsichtigkeit und damit verbunden die Notwendigkeit einer Sehhilfe war ihm bekannt, so dass er für die Anschaffung einer Brille Rücklagen hätte bilden können.

16-P-2013-03948-00

Werl

Strafvollzug

Der Antrag von Herrn P. auf Verlegung in den offenen Vollzug wurde von der Justizvollzugsanstalt Werl am 29.11.2012 abgelehnt. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, die getroffene Entscheidung zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es nach Artikel 97 des Grundgesetzes verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen des Landgerichts Arnsberg zu

überprüfen und zu bewerten oder gar Einfluss auf das laufende Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer zu nehmen.

16-P-2013-03976-00

Mönchengladbach

Abgabenordnung

Ein konkretes Begehren ist dem Petitionsvorbringen nicht zu entnehmen. Vielmehr schildert der Petent allgemeine Sachverhalte aus den Jahren 1984 und 1985, die nach seiner Auffassung zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation geführt haben.

Die Aufbewahrungsfrist für steuerliche Akten beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Darüber hinaus ist auch keine verfahrensrechtliche Möglichkeit ersichtlich, die Bescheide aus diesen Jahren nachträglich zu ändern.

Im Übrigen hat der Petent bereits den Rechtsweg beschritten. Sein Vorbringen ist daher gerichtlich überprüft worden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2013-04044-00

Kirchlengern

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr P. nicht die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, sondern deren gestaffelte Reduzierung nach jeweiligem Familienstand fordert.

Der Bund und mehrere Länder haben seinerzeit die GKV-Regelung im Jahr 2004 zeit- und wirkungsgleich in ihrem jeweiligen Beihilferecht umgesetzt. Sie werden sie konsequenterweise jetzt ebenfalls wieder aufheben.

In Nordrhein-Westfalen hat die Praxisgebühr hingegen keine Auswirkung auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale gehabt. Sie hat insbesondere nicht zu einer Anhebung geführt. Infolgedessen besteht keine Veranlassung die Pauschale zu senken oder abzuschaffen.

16-P-2013-04049-00

Jüchen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04053-00

Dortmund
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04061-00

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04079-00

Isselburg
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04101-00

Löhne
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04286-00

Frechen
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04319-00

Köln
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04343-00

Büren
Abschiebehaft

Nach negativem Asylverfahren waren die beiden chinesischen Zwillinge Z. ausreisepflichtig. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht waren nicht erkennbar. Ihre Abschiebung erfolgte am 10.07.2013.

Weil sich die Zwillinge Z. bei Ihren Eltern in Köln aufgehalten hatten, hat sie das Schreiben des Hochsauerlandkreises vom 22.05.2013, mit dem ihre Abschiebung angekündigt wurde, nicht erreicht. Sie wurden bei einer späteren Vorsprache an Amtsstelle verhaftet. Weil sich die Zwillinge Z. später noch zur freiwilligen Ausreise bereiterklärt hatten, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, die Wirkung der Abschiebung auf den 10.12.2013 zu befristen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.10.2013 über das Veranlasste zu berichten.

16-P-2013-04357-00

Fröndenberg
Strafvollzug

Dem Antrag des Herrn G. auf Erstattung von Anwaltskosten für ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht entsprochen werden.

16-P-2013-04362-00

Herdecke
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04378-00

Kunice
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Be-

schwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04430-00

Lübbecke

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfeverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von den Petentinnen aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihnen erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von den Petentinnen erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 Prozent höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petentinnen, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04461-00

Ratingen
Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04473-00

Herford

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04498-00

Mönchengladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2013-04500-00

Düsseldorf

Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Die Petition betrifft das Verhältnis zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen besteht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2013-04507-00

Herten
Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04515-00

Neuss
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04521-00

Dortmund
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04531-00

Krefeld
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04540-00

Weitersburg
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2013-04544-00

Schönau
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-04547-00

Köln
Ausländerrecht

Die Abschiebung des Herrn B. ist nach den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, über die der Petent nicht informiert war, rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Abschiebung war eine eingehende Prüfung der Petition nicht möglich.

16-P-2013-04549-00

Bochum
Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von der Petentin aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von der Petentin erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04550-00

Bochum

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von der Petentin aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von der Petentin erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04558-00

Kerpen

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2013-04559-00

Solingen

Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch Rechtsanwaltskammern.

16-P-2013-04571-00

Wegberg

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04581-00

Leipzig

Ordnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Sachsen überwiesen.

16-P-2013-04585-00

Wenden

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u.

a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04594-00

Wuppertal
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst insbesondere auch prozessleitende Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04621-00

Kaarst
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau W. betrifft familien- und damit zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur

empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04632-00

Köln
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet. Der Petent hat eine gleichlautende Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04662-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die Arbeitsgerichte.

Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.